Deutscher Bundestag

18. Wahlperiode 30.12.2015

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 21. bis 30. Dezember 2015 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage	Abgeordnete Nummer der Frage
van Aken, Jan (DIE LINKE.)	2, 3, 49	Kunert, Katrin (DIE LINKE.) 14, 15
Amtsberg, Luise		Dr. Malecha-Nissen, Birgit (SPD) 57, 58, 59
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17, 18	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 63
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7, 19, 43	Movassat, Niema (DIE LINKE.) 16
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	20, 52	Dr. von Notz, Konstantin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Brehmer, Heike (CDU/CSU) 21	1, 22, 23, 24	Ostendorff, Friedrich
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	8	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 45, 46, 47
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	N) 44	Pitterle, Richard (DIE LINKE.)
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜN	EN) 56	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 64, 65	Schieder, Marianne (SPD)
Höger, Inge (DIE LINKE.)	9, 10, 11	Stier, Dieter (CDU/CSU)
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	25, 50	Dr. Strengmann-Kuhn, Wolfgang
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	26	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 41
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	33, 34	Dr. Terpe, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 54, 55
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	. 12, 13, 40	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 48
Korte, Jan (DIE LINKE.)	27, 32	Dr. Verlinden, Julia
Kotting-Uhl, Sylvia		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 5, 6
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61, 62	Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 39
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜN	EN) 4	Werner, Katrin (DIE LINKE.)
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35	Dr. Wilms, Valerie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 60

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

S	eite	•	Seite
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		Maßnahmen Ägyptens zum Stopp der Weiterreise von Flüchtlingen und Migranten nach Europa	7
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Konformität der Ausstrahlung von Programmen der Deutschen Welle im Inland mit		Lage der Balkan-Ägypter und anderer ethnischer Minderheiten in Albanien	7
dem Deutsche-Welle-Gesetz	1	Kipping, Katja (DIE LINKE.) Kontrolle der Maßnahmen der Türkei durch die EU im Rahmen der Flüchtlingskrise	8
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie		Verwendung der im Aktionsplan zwischen der EU und der Türkei vereinbarten Mittel im Rahmen der Flüchtlingskrise	9
van Aken, Jan (DIE LINKE.)		Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	
Genehmigungen für den Export von bestimmten Rüstungsgütern in den Irak	1	Bewaffnete Zwischenfälle zwischen armeni- schen und aserbaidschanischen Streitkräften in bestimmten Regionen und Bemühungen	
Rechtsgrundlage für die Ausfuhr von Schockgranaten	2	Russlands zur Verbesserung der Sicherheits- lage	_
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Konditionen für die Fortführung des Photo-		Movassat, Niema (DIE LINKE.)	
voltaik-Batteriespeicherförderprogramms	3	Mögliche Beeinflussung der deutsch-ägyptischen Beziehungen durch die Verhaftung	
Dr. Verlinden, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Energieauditpflichtige Unternehmen mit durchgeführtem Energieaudit bzw. einer		von Dr. Ahmed Said in Kairo	10
Einführung eines Energiemanagementsystems	3	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
Regelungen des Rollouts intelligenter Mess- systeme im Gesetzentwurf zur Digitalisie- rung der Energiewende	4	Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auswirkungen durch eine Einführung von Grenzkontrollen	11
		Maßnahmen zur Verhinderung von Grenz- kontrollen durch EU-Mitgliedstaaten	12
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts		Beck, Volker (Köln)	
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rechtswidriges Verhalten türkischer Behör-		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vereinbarkeit der Forderung nach einer Wohnsitzpflicht für anerkannte Flüchtlinge	
den gegenüber syrischen und irakischen Staatsangehörigen	5	mit Artikel 23 und 26 der Genfer Flücht- lingskonvention	12
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)		Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	
Juristischer Sieg der Befreiungsbewegung der Westsahara "Frente Polisario" über	_	Ausstattung der Bereitschaftspolizei der Bundespolizei	12
Marokko und die EU	5	Brehmer, Heike (CDU/CSU) Definition und Übermittlung von Altersjubi-	
Gespräche mit der ägyptischen Regierung		läen gemäß des Bundesmeldegesetzes	13
über die Folter von inhaftierten Journalisten und Verhaftungen ohne Haftbefehle	6	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	
and vernatungen office transcrenic	J	Erkenntnisse zu einer als terroristisch eingestuften jüdischen Bewegung in Deutschland	15

,	Seite		Seite
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland im Jahr 2016	16	Pitterle, Richard (DIE LINKE.) Körperschaft mit dem Ziel der Wahrung des Betriebsvermögens und der Erfüllung des	
Korte, Jan (DIE LINKE.)		§ 52 Absatz 1 der Abgabenordnung	23
Verabredungen zwischen den EU-Mitglied- staaten zur Fluggastdatenspeicherung bei außer- und innereuropäischen Flügen	17	Stier, Dieter (CDU/CSU) Antworten des Bundesministeriums der Finanzen auf das Schreiben der EU-Kommis-	
Dr. von Notz, Konstantin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Geplante Grenzkontrollen an der deutsch-		sion zur Umsetzung des Rückerstattungsme- chanismus der Buchmachersteuer zugunsten von Pferderenn- und Zuchtvereinen	
dänischen Grenze	18	Steuerrückerstattung für Pferderenn- und Zuchtvereine	24
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Asylbewerber aus dem Jemen im Zeitraum zwischen Januar und November 2015	19	Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Geeignete Bundesliegenschaften in Mün-	
Schieder, Marianne (SPD) Verhandlungen zur alleinigen Nutzung des Gebäudes der Bundespolizei in Nabburg		chen zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern	24
durch die Bayerische Bereitschaftspolizei	19	Geschäftsbereich des Bundesministeriums	
		für Arbeit und Soziales	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz		Kipping, Katja (DIE LINKE.) Höhe der Aufrechnung bei Erstattungsan-	
Korte, Jan (DIE LINKE.) Zugriff der Verfassungsschutzbehörden auf		sprüchen der Jobcenter gegenüber Leistungsberechtigten nach dem SGB II	25
anlasslos gespeicherte Telefonverbindungs- und Internetdaten	20	Dr. Strengmann-Kuhn, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Urteile des Bundessozialgerichts zu existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII für EU-Bürger	25
Geschäftsbereich des Bundesministeriums		Werner, Katrin (DIE LINKE.)	
der Finanzen		Etwaige gesetzliche Änderungen bezüglich	
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.) Mögliche Einstufung eines Kleinanlegers als semiprofessioneller Anleger nach dem Gesetzentwurf zur Umsetzung von Organismen für gemeinsame Anlagen von Wertpa-		der neuen Abgabe für Einzel-Bauunternehmer zur Berufsausbildung	26
pieren (OGAW) V	21	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Rechtslage in Deutschland zu Contingent Convertible Bonds	22	Beck, Volker (Köln)	
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Differenz zwischen dem Nettobetriebsüber-		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kennzeichnung von Produkten aus der Westsahara	28
schuss im Grundstücks- und Wohnungswe- sen und den steuerlichen Bemessungsgrund-		Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Diskussion im Ständigen Ausschuss für	
lagen in der Steuerstatistik	22	Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel zum Thema Glyphosat	28

S	Seite	S	eite
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abschaffung der Doppelbesteuerung in Vorkaufsfällen nach dem Reichssiedlungsgesetz und Absenkung der Schwelle für die Besteuerung des Anteilerwerbs an landwirtschaftlichen Unternehmen	29 29 30	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit Dr. Terpe, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung Mögliche Unterstützung der Änderungsvorschläge in einem Eckpunktepapier der Deutschen Gesellschaft für Suchtmedizin	35
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Teilnehmer der Sitzungen des Arbeitsstabs Ländliche Räume beim Bundesministerium		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
für Ernährung und Landwirtschaft	30	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unfallschwerpunkte auf dem Streckenabschnitt der B 29 zwischen Röttingen und Nördlingen	36
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Dr. Malecha-Nissen, Birgit (SPD) Ausschreibungsverfahren des Bundes mit	
van Aken, Jan (DIE LINKE.) Beantragung weiterer Lieferungen von Rüstungsgütern durch den Irak	31	Beteiligung der Elsflether Werft an der Reparatur bzw. dem Neubau von Wasserfahrzeugen	37
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Bekanntgabe der "Überbrückungslösung" einer bewaffneten Drohne der MALE- Klasse für die Bundeswehr	32	Dr. Wilms, Valerie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anpassung bzw. Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung	37
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zunahme der illegalen Fischerei vor der Küste Somalias im Zusammenhang mit der EU-Mission ATALANTA	33	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktor- sicherheit	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erkenntnisse zu Drohnenflügen über französischen Atomkraftwerken	38
Bellmann, Veronika (CDU/CSU) Auswirkungen der für das "Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug" geltenden Vergaberegeln auf die Bundesländer	34	Ausweitung der Planungszonen für den nuk- learen Katastrophenschutz Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Etwaige gesetzliche Regelungen zu einem	38
Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mittel aus dem KfW-Programm zur Förderung von Baumaßnahmen für die Kommunen	35	Verbot von Mikroplastik-Beimischungen in Kosmetika	40

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vermeidung von Interessenkonflikten aus der Beschäftigung externer Mitarbeiter beim Bundesministerium für Bildung und Forschung	41	Notwendigkeit der Beschäftigung externer Mitarbeiter beim Bundesministerium für Bildung und Forschung	. 42

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Tabea Rößner**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern hält die Bundesregierung die seit 15. Dezember 2015 durchgeführte Ausstrahlung von Programmen der "Deutschen Welle" im Inland mit dem Deutsche-Welle-Gesetz (DWG) § 3 Absatz 1 "Die Deutsche Welle bietet für das Ausland Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen) und Telemedien an." für konform, und falls die Bundesregierung der Ansicht sein sollte, dass dies nicht gesetzeskonform ist, plant die Bundesregierung eine Änderung des Gesetzes, um die Ausstrahlung im Inland gesetzeskonform zu gestalten?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Monika Grütters vom 18. Dezember 2015

Das Deutsche-Welle-Gesetz (DWG) erlaubt nach Ansicht der Bundesregierung in begrenztem Umfang auch Angebote mit Effekten im Inland, wenn sie einen originären Auslandsbezug haben, es sich also nicht um Programme handelt, die zielgerichtet für Rezipienten im Inland produziert wurden. Im hier angesprochenen Fall wird das bereits produzierte Programm des arabischen DW-Kanals 1:1 übernommen und kostenlos via Astra-Satellit nach Westeuropa ausgestrahlt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

2. Abgeordneter **Jan van Aken** (DIE LINKE.)

Für den Export welcher Kriegswaffen und sonstiger Rüstungsgüter mit welchem jeweiligen Wert nach Irak (inklusive kurdische Autonomieregion) hat die Bundesregierung seit dem 1. Juli 2015 Genehmigungen erteilt, und in welcher Gesamthöhe wurden in diesem Zeitraum Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter tatsächlich ausgeführt (bitte nach Ausfuhrlisten- und Kriegswaffenlistennummern aufschlüsseln und unter Angabe des jeweiligen Werts)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 21. Dezember 2015

Vom 1. Juli 2015 bis zum 15. Dezember 2015 hat die Bundesregierung Ausfuhrgenehmigungen für folgende Kriegswaffen und sonstiger Rüstungsgüter mit folgendem Wert nach Irak erteilt:

Güterbeschreibung	Anzahl der Ge- nehmigungen	Wert in € 37.500	
Gewehre mit KWL-Nummer und Munition	1		
Flugkörper und Teile für Flugkörper	1	11.909.275	
Abfeuereinrichtungen für Panzerabwehrrakete	1	1.548.500	
Geländewagen mit Sonderschutz	1	349.762	
ABC-Schutzmasken, ABC-Schutzanzüge und C-Detektionsausrüstung	1	175.260	
Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung	1	52.977	
Gesamt	6	14.073.276	

Zur Ausnutzung der Genehmigungen für sonstige Rüstungsgüter kann die Bundesregierung derzeit keine Antwort geben, da eine entsprechende statistische Erfassung nicht erfolgt. Zurzeit wird geprüft, wie zukünftig derartige Daten ermittelt werden können.

Für Kriegswaffen seit dem 1. Juli 2015 ergeben sich aus den Daten des Statistischen Bundesamtes die jeweiligen Ausfuhrwerte:

Monat	Wert in €		
Juli	1.887.465		
August	1.161.735		
September	0		
Oktober	0		
November	11.706.000		

Insgesamt wurden demnach Kriegswaffen zu einem Gesamtwert von 14 755 200 Euro in den Monaten Juli bis November 2015 in den Irak geliefert.

3. Abgeordneter Jan van Aken (DIE LINKE.)

Nach welchem Recht (etwa Kriegswaffenkontrollgesetz, Außenwirtschaftsgesetz, Anti-Folter-Konvention oder Anderem) ist die Ausfuhr von Schockgranaten (Stun Grenades, Flash Grenades mit Blitz-Knall-Wirkung etc.) in Deutschland genehmigungspflichtig, und welche Genehmigungen wurden für den Export von derartigen Granaten nach Saudi-Arabien seit dem Jahr 2010 erteilt (bitte unter Angabe der jeweiligen Stückzahl, Datum der Genehmigung, AL-Nummer auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 21. Dezember 2015

Die als Blendgranate, Irritationswurfkörper, stun grenade oder Flashbang bezeichneten Wurfkörper sind weder nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz noch dem Außenwirtschaftsgesetz oder der Anti-Folter-Konvention genehmigungspflichtig. Ferner besteht auch kein waffenrechtliches Erfordernis einer Erlaubnis für das Verbringen dieser Waren in einen Drittstaat. In bewaffneten Konflikten ist ihr Einsatz durch das humanitäre Völkerrecht konditioniert.

4. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Konditionen sollen für die Fortführung des PV-Batteriespeicherförderprogramms (PV-Photovoltaik) gelten, und bis wann soll dieses Programm konkret verlängert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 18. Dezember 2015

Das PV-Batteriespeicherförderprogramm, das im Mai 2013 gestartet wurde, wird zum Jahresende auslaufen. Derzeit wird das Programm evaluiert. Die Bundesregierung wird im Lichte der Ergebnisse und der Bilanz am Ende des alten Programms die Konditionen für die Ausrichtung des neuen Programms festlegen. Es ist geplant, das neue PV-Batteriespeicherförderprogramm schnellstmöglich Anfang 2016 zu starten und die Bedingungen im Rahmen einer Förderbekanntmachung zu veröffentlichen. Die Laufzeit des Programms soll sich am bisherigen Programm orientieren, als Laufzeitende ist demnach Ende 2018 vorgesehen.

5. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele energieauditpflichtige Unternehmen haben bis zum Stichtag am 5. Dezember 2015 ein Energieaudit durchgeführt oder mit der Einführung eines Energiemanagementsystem begonnen, und wie viele energieauditpflichtige Unternehmen sind ihrer Verpflichtung nach dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) bisher nicht nachgekommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 21. Dezember 2015

Die Bundesregierung geht grundsätzlich davon aus, dass Unternehmen ihren gesetzlichen Pflichten fristgerecht nachkommen. Dies gilt auch für die Pflicht zum Energieaudit nach dem EDL-G.

Gemäß § 8c EDL-G ist die Überprüfung der Durchführung der Energieaudits dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Wege der Stichprobenkontrolle zugewiesen. Es besteht keine Pflicht seitens der energieauditpflichtigen Unternehmen, dem BAFA die Durchführung eines Energieaudits proaktiv zu melden.

Das BAFA wird im Januar 2016 die ersten Stichproben einleiten und Unternehmen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vorlage eines Nachweises über die Durchführung eines Energieaudits auffordern. Auf der Basis dieser Daten wird die Bundesregierung dann auch eine Einschätzung über die bisherige Umsetzung zur Durchführung von Energieaudits durch Unternehmen erhalten.

6. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Hält die Bundesregierung die in ihrem Gesetzentwurf zur Digitalisierung der Energiewende vorgeschlagenen umfassenden Regelungen des Rollouts intelligenter Messsysteme auch nach neuen Studienerkenntnissen (vgl. etwa die Studie des WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH "Quantitative Auswirkungen variabler Stromtarife auf die Stromkosten von Haushalten") weiterhin für angemessen, und wie schätzt sie die Gefahr eines Vertragsverletzungsverfahrens ein, sollten Haushalte unter einer Haushaltsgröße mit 6 000 kWh Strom Jahresverbrauch vollständig aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende ausgenommen werden, d. h. auch von dem für die Messbetreiber optionalen Rollout ab 2020?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 21. Dezember 2015

Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf am 4. November 2015 im Bundeskabinett beschlossen. Der Gesetzentwurf beruht auf intensiven wissenschaftlichen Analysen und fachlichen Erörterungen. Insbesondere zu nennen sind die Verteilernetzstudie "Moderne Verteilernetze für Deutschland" und die "Kosten-Nutzen-Analyse für einen flächendeckenden Einsatz von intelligenten Zählern" im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Variable Tarife sind nur eine aus einer Vielzahl von Anwendungsfällen, welche sich durch intelligente Messsysteme für Haushaltskunden künftig ergeben. Weitere Anwendungsfälle sind insbesondere Verbrauchstransparenz für die Letztverbraucher, Vermeidung von Ablesekosten, "Spartenbündelung" im Sinne einer gleichzeitigen Ablesung und Transparenz auch für die Sparten Gas, Heizwärme und Fernwärme und schließlich die sichere Infrastruktur für Anwendungsfälle im "Smart Home".

Mit den aufgeworfenen Sachfragen wird sich die Bundesregierung darüber hinaus im Rahmen ihrer Gegenäußerung befassen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf zielt auch auf die Erfüllung der europarechtlichen Vorgaben. An Spekulationen über mögliche Vertragsverletzungsverfahren beteiligt sich die Bundesregierung nicht.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

7. Abgeordneter
Volker Beck (Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung davon, dass die türkischen Behörden dieses Jahr syrische und irakische Staatsangehörige willkürlich bzw. rechtswidrig in Gewahrsam genommen oder inhaftiert, misshandelt und/oder zwangsweise nach Syrien oder in den Irak zurückgeführt oder ihre vermeintlich freiwillige Rückkehr erzwungen haben (vgl. www.amnesty.org/en/documents/eur44/3022/2015/en/), und inwiefern verstießen solche Maßnahmen nach Auffassung der Bundesregierung gegen flüchtlings- und menschenrechtliche Vorgaben, einschließlich des Non-refoulement-Grundsatzes?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 28. Dezember 2015

Der genannte Bericht von Amnesty International ist der Bundesregierung bekannt. Die meisten Angaben können nicht aus eigenen Kenntnissen bestätigt werden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die türkische Regierung weiterhin zu ihrer Zusicherung steht, wonach keine syrischen Flüchtlinge nach Syrien abgeschoben werden, dass das "Non-Refoulement"-Prinzip also eingehalten wird.

Die Rückführung von Staatsangehörigen anderer Nationalitäten, die sich illegal im Land aufhalten, ist – wie in anderen Ländern auch – rechtens. Einrichtungen zur Abschiebung sich illegal im Land befindlicher Ausländer existieren. Der Bundesregierung liegen darüber hinaus Informationen über ein Camp bei Osmaniye vor, in dem straffällig gewordene Flüchtlinge in Kooperation mit dem UNHCR (Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen) untergebracht werden.

8. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Welche Schlussfolgerungen bzw. Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem juristischen Sieg der Befreiungsbewegung der Westsahara, "Frente Polisario", über Marokko und die Europäische Union (EU), nachdem der Europäische Gerichtshof ein Freihandelsabkommen von 2012 zwischen dem nordafrikanischen Königreich und Brüssel für ungültig erklärte, da es die seit 1975 von Marokko völkerrechtswidrig besetzte Westsahara mit einschließt (http://derstandard.at/ 2000027361846/Westsahara-Befreiungsbewegung-Polisario-siegreich-mit-EU-Klage) vor dem Hintergrund, dass sie seit Jahren von der Völkerrechtskonformität diesbezüglicher Verträge der EU mit Marokko ausgegangen ist (s. unter anderem Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/4922), und wird sich die Bundesregierung im Rahmen der EU nun für entsprechende Änderungen der Verträge einsetzen, die die von Marokko völkerrechtswidrig besetzte Westsahara ausdrücklich ausschließt?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 22. Dezember 2015

Der Rat der Europäischen Union hat am 14. Dezember 2015 einstimmig beschlossen, Rechtsmittel gegen das Urteil einzulegen. Die Bundesregierung hält es daher für verfrüht, aus dem Urteil Schlussfolgerungen zu ziehen.

9. Abgeordnete **Inge Höger** (DIE LINKE.)

Auf welche Weise hat die Bundesregierung die allein im Jahr 2015 dokumentierten 625 Fälle von Folter, die 32 inhaftierten Journalisten (Aswat Masriya, Onlineausgabe vom 11. Dezember 2015, Jahresbericht von Reporters Without Borders vom 15. Dezember 2015) sowie die weiterhin stattfindenden und aus meiner Sicht gesetzeswidrigen Verhaftungen ohne Haftbefehle durch die ägyptische Polizei und den Geheimdienst Amn El-Watani "im Rahmen der bilateralen politischen und diplomatischen Kontakte" mit der ägyptischen Regierung besprochen, wie dies laut der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/3054 bei "Menschenrechtsfällen" üblich sei, und wann wird (oder wurde bereits) evaluiert, ob die Unterstützung ägyptischer Sicherheitsbehörden durch die Bundesregierung nicht dafür genutzt wird, die Meinungs- und Pressefreiheit in Ägypten weiter einzuschränken?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 23. Dezember 2015

Die Bundesregierung hat auch im Jahr 2015 die Situation der Menschenrechte in Ägypten gegenüber der ägyptischen Regierung bei bilateralen politischen und diplomatischen Kontakten regelmäßig thematisiert und Verbesserungen gefordert.

Maßnahmen der polizeilichen einschließlich grenzpolizeilicher Aufbauhilfe leisten grundsätzlich einen Beitrag zur Demokratisierung, auch in Ägypten. Vorrangiges Ziel der Aufbauhilfe ist die Unterstützung bei der Entwicklung rechtsstaatlicher Sicherheitsstrukturen sowie die Stärkung des Bewusstseins für die Menschenrechte gemäß der Menschenrechtscharta der UN und rechtsstaatliche Prinzipien innerhalb der Polizei. Dem trägt jede einzelne fachliche Maßnahme Rechnung.

10. Abgeordnete **Inge Höger** (DIE LINKE.)

Welche Maßnahmen hat Ägypten nach Kenntnis der Bundesregierung ergriffen, um die legale oder nicht legale Weiterreise von Flüchtlingen und Migranten nach Europa zu stoppen, und auf welche Weise ist die Bundespolizei (auch bei der Unterstützung von Inhaftierungen) in derartige Vorhaben eingebunden?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 23. Dezember 2015

Gegenwärtig geht die ägyptische Regierung mit verschiedenen Maßnahmen gegen Migration als Folge von Schleusertätigkeiten nach Europa vor. So wurde im September 2015 ein Gesetz zur Bekämpfung von Schleusertätigkeit beschlossen; dieses ist aber noch nicht in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz sollen die Schleuser und nicht mehr die Migranten bestraft werden. Den bei den ägyptischen Behörden registrierten Flüchtlingen aller Nationalitäten steht bis zu einem gewissen Umfang der Zugang zu ägyptischen Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen offen. Illegal eingereiste Flüchtlinge werden beim Aufgreifen inhaftiert. Die meisten inhaftierten Flüchtlinge, vor allem diejenigen, die sich zuvor beim UNHCR registriert haben, werden zumeist nach zwei bis drei Wochen freigelassen.

Die Bundespolizei setzt derzeit am Standort Kairo drei Dokumentenund Visaberater ein. Deren Aufgabe ist es, die deutsche Botschaft in Kairo und Luftfahrtunternehmen in Ägypten hinsichtlich der Echtheit vorgelegter Dokumente und Unterlagen sowie über ausländerrechtliche Einreisevoraussetzungen zu unterrichten und zu beraten.

Darüber hinaus erfolgte mit dem ägyptischen Grenzschutz ein Informationsaustausch über Sicherheits- und Fälschungsmerkmale bei amtlichen Dokumenten und entwendeten Blanko-Dokumenten.

11. Abgeordnete

Inge Höger

(DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Lage der Balkan-Ägypter und anderer ethnischer Minderheiten in Albanien, insbesondere im Hinblick auf Diskriminierungen auf dem Wohn- und Arbeitsmarkt sowie im Bildungswesen (www.wn.de/Muensterland/Kreis-Steinfurt/Steinfurt/2164255-Familie-Kotrube-kaempftums-Bleiberecht-Sie-haben-es-verdient)?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 22. Dezember 2015

Der Bundesregierung ist bekannt, dass viele Roma und so bezeichnete "Ägypter" in Albanien weiterhin unter schlechteren Bedingungen leben müssen als ihre albanischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Wie auch andere Minderheiten, treffen Roma und so bezeichnete "Ägypter" in der albanischen Mehrheitsbevölkerung oft auf gesellschaftliche Diskriminierung und leiden im Vergleich öfter unter Armut und Perspektivlosigkeit.

Im Bericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (erschienen im Juni 2015) wird die anhaltend schlechte Integration dieser Minderheiten, der mangelnde Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt sowie das im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen höhere Risiko einer Zwangsräumung der Wohnung kritisiert.

Die festgestellten Diskriminierungen sind weitestgehend ein gesellschaftliches Problem. Dem gegenüber stehen intensive Bemühungen der albanischen Regierung um die Verbesserung der Lebensumstände von Minderheiten. Besonders der Ombudsmann Igli Totozani tritt regelmäßig als energischer Fürsprecher für die Belange von Minderheiten an die Öffentlichkeit. Kurz nach seinem Amtsantritt im Juli 2015 hat der neue Bürgermeister Tiranas, Erion Veliaj, eine langjährige Forderung von Roma-Vertretern erfüllt, indem er Roma-Familien 28 Sozialwohnungen zur Verfügung stellte.

Im Kontext der sogenannten Roma-Dekade zwischen 2005 und 2015 wurden Maßnahmen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit und Wohnraum durchgeführt, um die Integration von Roma zu verbessern. In Albanien wurde ein umfangreicher Aktionsplan der Regierung erstellt, welcher u. a. Verteilung kostenloser Schulbücher an Kinder aus bedürftigen Roma-Familien, Universitätsstipendien für Roma-Studentinnen und Studenten, Programme der beruflichen Bildung für Jugendliche aus der Roma-Gemeinde, aufführt. Weitere Aspekte der beendeten Dekade sollen innerhalb des EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 umgesetzt werden.

Die EU unterstützt die Bemühungen um mehr Integration von Minderheiten. Im Rahmen der EU-Heranführungshilfe werden in Albanien seit Jahren Maßnahmen zur Roma-Inklusion gefördert. Darüber hinaus fördern private Initiativen seit langem Unterstützungsprogramme für Minderheiten in Albanien. Besonders stark engagiert sind diese im Bildungsbereich, in dem auch Caritas Deutschland tätig ist.

12. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.)

Inwieweit kontrolliert die EU die Maßnahmen der Türkei und achtet sie auf die strikte Einhaltung der Menschenrechte?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 22. Dezember 2015

Die EU und die Türkei haben in Anbetracht der besonderen Rolle der Türkei bei der Bewältigung der aktuellen Flüchtlingskrise bei ihrem Gipfel am 29. November 2015 einen Gemeinsamen Aktionsplan angenommen. Die Kontrolle seiner Umsetzung hat für die EU eine hohe Priorität. Der Aktionsplan selbst sieht Steuerung und Kontrolle der Implementierung durch die Europäische Kommission und die Hohe Vertreterin vor. Zuletzt hat der Rat für Allgemeine Angelegenheiten in seinen Schlussfolgerungen vom 15. Dezember 2015 unterstrichen, dass er die reibungslose und effiziente Umsetzung dieses Aktionsplans in enger Zusammenarbeit mit der Kommission beaufsichtigen werde. Zu diesem Zweck werden regelmäßig Gespräche mit der Türkei geführt.

Sowohl die EU als auch die Bundesregierung beobachten die Einhaltung von Menschenrechten in der Türkei sehr genau. Sie ist regelmäßiges Thema der politischen Gespräche mit der Türkei und wird auch im jährlichen Fortschrittsbericht der Kommission im Beitrittsprozess der Türkei zur Europäischen Union dargelegt.

13. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.)

Für welche konkreten Maßnahmen genau sollen die im Aktionsplan zwischen der EU und der Türkei vereinbarten 3 Mrd. Euro in der Türkei verwendet werden?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 22. Dezember 2015

Die auf dem EU-Türkei-Gipfel vorn 29. November 2015 zugesagten finanziellen Mittel in Höhe von 3 Mrd. Euro sollen zur Unterstützung der Türkei bei der Versorgung sowohl der dort registrierten Flüchtlinge als auch ihrer türkischen Aufnahmegemeinden verwendet werden. Konkrete Maßnahmen sind Gegenstand laufender Gespräche.

14. Abgeordnete **Katrin Kunert**(DIE LINKE.)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Intensität von bewaffneten Zwischenfällen zwischen den armenischen und aserbaidschanischen Streitkräften an der militärischen Kontaktlinie um die von Armenien besetzte, völkerrechtlich zu Aserbaidschan gehörende Region Bergkarabach sowie entlang der zwischenstaatlichen Grenze der beiden Südkaukasusrepubliken Armenien und Aserbaidschan im Jahr 2015 entwickelt, und wie viele Tote oder Verwundete waren hierbei zu verzeichnen (bitte getrennt nach Konfliktparteien und ggf. eingesetzten schweren Waffensystemen auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 23. Dezember 2015

Die Beantwortung kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) besonders schutzwürdig. Ebenso schutzwürdig sind Einzelheiten zur nachrichtendienstlichen Erkenntnislage. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten zu diesen Erkenntnissen würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für die Auftragserfüllung des Bundesnachrichtendienstes erhebliche Nachteile zur Folge haben. Sie kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutsch-

land schädlich sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlusssache gemäß der VSA mit dem VS-Grad "VS-Vertraulich" eingestuft.*

15. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

Wie schätzt die Bundesregierung mit Blick auf die Mitgliedschaft Deutschlands in der Minsker Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) die bisherigen Bemühungen des Co-Vorsitzenden Russlands ein, um die angespannte Sicherheitslage an der militärischen Kontaktlinie um Bergkarabach und an der Grenze zwischen Armenien und Aserbaidschan zu entschärfen, und welche konkreten Initiativen beabsichtigt die Bundesregierung während des deutschen OSZE-Vorsitzes 2016 durchzuführen, um innerhalb der Minsker Gruppe den Dialogprozess zwischen den Konfliktparteien zu fördern bzw. zu Fortschritten in den Verhandlungen beizutragen?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 23. Dezember 2015

Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen der Mitgliedschaft Deutschlands in der Minsk-Gruppe der OSZE die aktiven Bemühungen der drei Co-Vorsitzenden um eine friedliche Lösung des Bergkarabach-Konflikts. Mit Blick auf den bevorstehenden deutschen OSZE-Vorsitz haben die Co-Vorsitzenden am 11. November 2015 im Auswärtigen Amt ausführlich über die Situation an der armenisch-aserbaidschanischen Grenze und an der Kontaktlinie berichtet sowie ihre Überlegungen zur Einführung eines Mechanismus zur Untersuchung von Waffenstillstandsverletzungen mitgeteilt.

Im Rahmen des OSZE-Vorsitzes 2016 wird die Bundesregierung sich, in enger Abstimmung mit den Co-Vorsitzenden der Minsk-Gruppe, für Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos militärischer Eskalation einsetzen.

16. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)

Inwiefern werden die deutsch-ägyptischen Beziehungen durch die aus meiner Sicht gesetzeswidrige Verhaftung und Verurteilung des in Deutschland lebenden Gefäßchirurgen und Menschenrechtlers Dr. Ahmed Said in Kairo beeinflusst (http://siempreffm.blogsport.de/2015/11/25/freeahmedsaid, Tageszeitung Al-Ahram vom 13. Dezember 2015), und auf welche Weise hat die Bundesregierung diese polizeiliche und juristische Vorgehensweise gegen Dr. Ahmed Said und vier weitere Verurteilte gegenüber der ägyptischen Regierung problematisiert (sofern die Bundesregierung wie in ihrer Antwort auf die

^{*} Von einer Veröffentlichung auf einer Bundestagsdrucksache wird daher abgesehen. Berechtigte haben die Möglichkeit, in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages Einsicht in die Antwort zu nehmen.

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/3054 antwortet, der Fall würde wie bei anderen "Menschenrechtsfällen" üblich "im Rahmen der bilateralen politischen und diplomatischen Kontakte" mit der ägyptischen Regierung besprochen, dieses bitte konkretisieren)?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 22. Dezember 2015

Die Bundesregierung verfolgt den Fall des inhaftierten und zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilten Dr. Ahmed Said, als einen von zahlreichen Fällen ägyptischer Menschenrechtsaktivisten, gegen die polizeilich und gerichtlich vorgegangen wird, mit Sorge. Der Fall des Dr. Ahmed Said wird von der deutschen Botschaft in Koordination mit anderen EU-Mitgliedstaaten beobachtet und thematisiert. Im Rahmen der koordinierten EU-Prozessbeobachtung ist die Teilnahme eines Vertreters der deutschen Botschaft an der bevorstehenden Berufungsverhandlung geplant.

Deutschland wirbt im EU-Rahmen dafür, sämtliche Fälle von inhaftierten Menschenrechtsaktivisten gegenüber Ägypten koordiniert zur Sprache zu bringen. Darüber hinaus thematisiert die Bundesregierung regelmäßig die Menschenrechtslage in Ägypten mit der ägyptischen Regierung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

17. Abgeordnete

Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Mit welchen ökonomischen, rechtlichen und praktischen Implikationen einer Einführung von Grenzkontrollen rechnet die Bundesregierung, und was tut sie, um diese abzuwenden?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 28. Dezember 2015

Eine vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1051/2013, obliegt den Mitgliedstaaten in eigener Souveränität. Etwaige ökonomische Implikationen einer vorübergehenden Wiedereinführung hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u. a. von der Dauer einer solchen Maßnahme. Prognosen zu ökonomischen Implikationen potenzieller Maßnahmen liegen der Bundesregierung nicht vor.

18. Abgeordnete **Luise Amtsberg**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, damit nicht auch Schweden und andere Staaten dem dänischen Beispiel folgend Grenzkontrollen einführen und die Reisefreiheit innerhalb des Schengen-Raums faktisch außer Kraft setzen?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 28. Dezember 2015

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat Dänemark derzeit keine Grenzkontrollen an den Binnengrenzen eingeführt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

19. Abgeordneter

Volker Beck (Köln)

(BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN)

Inwiefern hält die Bundesregierung die Forderung nach einer Wohnsitzpflicht für anerkannte Flüchtlinge vom Bundesminister des Innern (www.faz.net/aktuell/politik/fluechtlingskrise/ thomas-de-maiziere-will-wohnsitzpflicht-fuerfluechtlinge-13967583.html) mit Artikel 23 und 26 der Genfer Flüchtlingskonvention für vereinbar, wonach Flüchtlinge das Recht haben, ihren Aufenthalt zu wählen und sich frei zu bewegen. und auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge die gleiche Behandlung wie Staatsangehörige des Aufnahmestaates erfahren müssen, und mit Artikel 33 der Richtlinie 2011/95/EU, den der Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof in seinen Schlussanträgen zu den Rechtssachen C-443/14 und C-444/14 dahingehend ausgelegt hat, dass er einer Wohnsitzauflage für subsidiär Schutzberechtigte entgegensteht?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 28. Dezember 2015

Die Bundesregierung prüft, inwieweit Wohnsitzauflagen für anerkannte Flüchtlinge bzw. subsidiär Schutzberechtigte rechtlich möglich sind. Dabei muss mit Blick auf die zitierten Regelungen und die einschlägige Rechtsprechung vor allem eine besonders sorgfältige Prüfung der Verhältnismäßigkeit erfolgen.

20. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU) Wie beurteilt die Bundesregierung die aktuelle Situation der Ausstattung der Bereitschaftspolizei der Bundespolizei insbesondere in Sachsen in Bezug auf Qualität, Sicherheit sowie Zweck- und Tragfähigkeit auch im Hinblick auf eine mögliche Terrorgefahr?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 23. Dezember 2015

Die Bundesbereitschaftspolizei ist entsprechend ihres polizeilichen Auftrages mit Führungs- und Einsatzmitteln gut ausgestattet. Dies gilt auch für die Bundesbereitschaftspolizei am Standort Bad Düben in Sachsen.

Die Gefährdungslage wird durch die Sicherheitsbehörden des Bundes fortlaufend analysiert und ausgewertet. Dies berücksichtigt auch eine aktuelle Prüfung, ob und inwieweit bei der Ausstattung für die Bundesbereitschaftspolizei ein Anpassungsbedarf besteht.

21. Abgeordnete **Heike Brehmer**(CDU/CSU)

Ist bezüglich der Definition von Altersjubiläen gemäß § 50 Absatz 2 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes eine Änderung oder Anpassung vorgesehen, wonach ein Altersjubiläum ab dem 70. Geburtstag jeden darauf folgenden Geburtstag einschließt und nicht wie derzeit geltend jeden folgenden fünften Geburtstag?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 23. Dezember 2015

Nein. Das Bundesmeldegesetz (BMG) ist seit 1. November 2015 in Kraft. Die von Ihnen angesprochene Regelung zu den Altersjubiläen ist folglich erst im zweiten Monat der Anwendung. Die Definition gemäß § 50 Absatz 2 Satz 2 BMG unter Verwendung von 5-Jahres-Schritten wurde im Rahmen der Bund-Länder-Beteiligung zur Erstellung des Referentenentwurfes von Länderseite eingebracht. Die Regelung blieb im gesamten weiteren Gesetzgebungsverfahren unverändert. Anlässlich einer Sitzung der länderoffenen Arbeitsgruppe Bundesmeldegesetz am 10./11. Dezember 2015 wurde die derzeitige Legaldefinition der Altersjubiläen von Bundesseite thematisiert. Sie wird auch von den Ländern weiterhin für eine ausgewogene Lösung zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person und dem Informations- und Veröffentlichungsinteresse insbesondere von Presse und Rundfunk erachtet. Hierbei ist zu beachten, dass die Datenübermittlung an andere zum Zwecke der Veröffentlichung einen besonders schweren Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt, da veröffentlichte Daten in der Regel auf unbestimmte Zeit für jedermann zugänglich sind und sich die Nutzung und Weiterverwendung der Informationen durch Dritte kaum kontrollieren lassen. Zudem müssen Bürgerinnen und Bürger, die eine Veröffentlichung nicht wünschen, nach der derzeit geltenden Widerspruchslösung selbst aktiv werden, um einer Veröffentlichung zu widersprechen. Vor der Vereinheitlichung durch das Bundesmeldegesetz zum 1. November 2015 existierten in den Landesmeldegesetzen vereinzelt auch Einwilligungslösungen. Die weitere Entwicklung dieser, für die Praxis neuen Regelung der Altersjubiläen wird jedoch auf der Fachebene weiter beobachtet werden.

22. Abgeordnete **Heike Brehmer**(CDU/CSU)

Wenn Frage 21 mit ja beantwortet wird, ist es vorgesehen die Übermittlung der Daten von Alters- und Ehejubiläen gemäß § 50 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes durch Melderegisterauskünfte an Dritte wie Mandatsträger, Rundfunk und Presse entsprechend anzupassen?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 23. Dezember 2015

Entfällt.

23. Abgeordnete Heike Brehmer (CDU/CSU)

Wenn Frage 21 mit nein beantwortet wird, gibt es im Rahmen der Umsetzung des Bundesmeldegesetzes die Möglichkeit, die Übermittlung von Altersjubiläen durch die Meldebehörden an lokale Rundfunk- und Presseredaktionen im Ein-Jahres-Rhythmus zu vollziehen?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 23. Dezember 2015

Das Meldewesen liegt gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Das hierauf fußende Bundesmeldegesetz hat mit der Regelung im § 50 Absatz 2 Satz 2 BMG die Altersjubiläen legal definiert, es handelt sich somit um eine abschließende Regelung, von der die Meldebehörden nicht abweichen dürfen.

24. Abgeordnete **Heike Brehmer**(CDU/CSU)

Können die Meldebehörden freiwillig die Daten über Alters- und Ehejubiläen im Ein-Jahres-Rhythmus an Rundfunk und Presse zum Zwecke der regelmäßigen Veröffentlichungen weitergeben?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 23. Dezember 2015

Es wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Presse und Rundfunk nicht gehindert sind, andere Datenquellen als Melderegisterauskünfte zur Erlangung von Informationen über Ehe- und Altersjubiläen zu nutzen. Eine Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen, die Leser bzw. Hörer zu Gratulationszwecken zur Verfügung gestellt haben, ist bei Vorliegen einer wirksamen Einwilligung der Betroffenen nach allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätzen möglich. Hier gilt jedoch nicht das Bundesmeldegesetz, da diese Auskünfte gerade nicht von Meldebehörden erteilt werden.

25. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Über welche eigenen Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung zu Aktivitäten einer nach Kenntnis der Fragestellenden in den USA und auf EU-Ebene als terroristisch eingestuften (www.state.gov/documents/organization/ 65479.pdf, Amtsblatt der Europäischen Union vom 27. Januar 2009) und unter den Namen "Kach", "Kahane Cha", "Jewish Defense League" oder "Jüdische Vereinigungsliga" auftre-Bewegung (archive.adl.org/terrorism/ symbols/kahane 1.html) in Deutschland, die nunmehr deutschsprachig aktiv ist und eine Webseite (http://jdl-germany.org), einen Twitter-Account, eine Facebook-Seite und ein Diskussionsforum betreibt und die Losung "Kein Araber - Keine Anschläge" ausgibt, die Ankündigung "Der Tag wird kommen, an dem alle Nichtjuden die Überlegenheit des auserwählten Volkes anerkennen werden" postet und dies als "erbarmungslose Entweder-oder-, Wir-oder-sie-Natur des Kampfes zwischen den Juden und ihren Feinden" beschreibt, Rache als "ein fundamentales jüdisches Konzept" skizziert, mit "unerwünschten Folgen" ("Strafanzeigen, Verhaftungen") ihrer Handlungen in Deutschland rechnet und sogar die Bewaffnung von Jüdinnen und Juden fordert, wobei das deutsche Waffengesetz, das dies verbietet, als "faschistisch" bezeichnet wird, und inwiefern erfüllt die Gruppe dadurch aus Sicht der Bundesregierung den Tatbestand der Volksverhetzung, Aufruf zur Gewalt oder Terrorismus?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 23. Dezember 2015

Die zionistischen Bewegungen der "Kach" ("Nur so!") und "Kahane Chai" ("Kahane lebt") verkünden einen extremen Zionismus, welcher alle Mittel zum Vorantreiben des jüdischen Überlebens und Wohlergehens, einschließlich Terrorismus, Enteignung und Mord, als gerechtfertigt ansieht. Die "Kach"- Bewegung geht auf den amerikanischen Rabbi Meir Kahane (1932-1990) zurück, der u. a. eine gleichnamige Partei in Israel gründete. Nach Kahanes Tod 1990 in den USA betrieb sein Sohn die "Kahane Chai".

Die Partei "Kach" und die Bewegung "Kahane Chai" wurden 1994 durch die israelische Regierung verboten und als terroristische Vereinigungen eingestuft. Dies war eine Folge des sogenannten "Hebron-Massakers", das durch den israelischen Siedler Baruch Goldstein am 25. Februar 1994 begangen wurde.

Baruch Goldstein galt als Mitglied der "Jewish Defense League" (JDL). Entsprechenden Veröffentlichungen der Vereinigten Staaten von Amerika ist zu entnehmen, dass "Kahane Chai" dort als eine ausländische terroristische Organisation einstuft ist. In der Europäischen Union ist diese Gruppierung aktuell nicht als terroristische Gruppierung eingestuft.

Auch die JDL wurde von Rabbi Meir Kahane in den USA gegründet und sieht sich heute in der Tradition der "Kach" und "Kahane Chai". Die "Jüdische Verteidigungsliga – JDL Germany" ist der deutsche Ableger der JDL und wurde vermutlich 2009 gegründet. Die "JDL-Germany" ist im Internet z. B. durch eine eigene Website und zwei Accounts bei Facebook vertreten. Die "JDL-Germany" bekennt offen, den Lehren von Meir Kahane zu folgen und verehrt den Hebron-Attentäter Baruch Goldstein als Helden. Die Kernideologie der "JDL-Germany" ist dabei die Auserwähltheit des jüdischen Volkes und die Errichtung eines Großisraels. Die Demokratie wird grundsätzlich als nichtjüdisch abgelehnt, jedoch sei sie akzeptabel, wenn die demokratisch gewählte Regierung ihre Entscheidungen anhand orthodoxer Auslegungen der Thora umsetzt. Gemäß dem "Kahanismus" ist die Anwendung von Gewalt als politisches Mittel gerechtfertigt.

Die für religiös motivierte extremistische Organisationen typische Überhöhung der eigenen Wertvorstellungen findet sich in mannigfaltiger Form in den Internet-Auftritten der "JDL Germany". Bei der JDL beinhaltet das die Herabwürdigung von Palästinensern, Terroristen (gemeint sind Araber), "Scheinjuden", "Jüdischen Verrätern" und Nationalsozialisten. Die beiden Profile der "JDL Germany" wurden auf Facebook regelmäßig deaktiviert, da sie gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Facebook verstießen, wurden jedoch ebenso regelmäßig neu angemeldet.

Die "JDL Germany" tritt offen gewaltbefürwortend auf und würdigt mit ihrer Außendarstellung andere Ethnien und Personengruppen herab. "JDL Germany" bekennt sich selbst zu strafbaren Handlungen, wie dem Anbringen von Graffiti oder dem Diebstahl von Wahlplakaten. So hat im Jahr 2011 ein Sympathisant der Gruppierung auf einen Kanaldeckel mit Farbe die Buchstaben "JDL" gesprüht. Als Tatmotivation gab die Person an, ein Zeichen gegen Rechtsradikale setzen zu wollen. Die Beurteilung der Frage, ob die genannte Bewegung durch ihre Aktivitäten in Deutschland Straftatbestände erfüllt, obliegt den hierfür zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Länder.

26. Abgeordnete Ulla Jelpke (DIE LINKE.)

Welche Auffassungen oder Bemühungen der Europäischen Kommission bzw. der Bundesregierung gibt es dazu, im nächsten Jahr im Rahmen des Dublin-Systems wieder Überstellungen von Asylsuchenden nach Griechenland vorzunehmen, und welche konkreten Anhaltspunkte liegen der Bundesregierung dazu vor, dass es, im Gegensatz zu den Jahren 2011 bis 2015, in Griechenland keine systemischen Mängel hinsichtlich der Asylverfahren bzw. der Unterbringung von Asylsuchenden mehr gibt (bitte auch in Auseinandersetzung mit der europäischen und nationalen Rechtsprechung ausführen)?

Antwort des Staatssekretärs und Beauftragter der Bundesregierung für Informationstechnik Hans-Georg Engelke vom 29. Dezember 2015

Die Europäische Kommission hat in Ihrer Mitteilung vom 29. September 2015 (COM(2015) 490 final/2, Seiten 11, 12) angekündigt, eine Wiederaufnahme von Rücküberstellungen auf der Grundlage der Dublin-III-Verordnung nach Griechenland innerhalb von sechs Monaten anzustreben. Hieran anknüpfend hat die Europäische Kommission in ihrem Lagebericht vom 14. Oktober 2015 (COM(2015) 510 final, Seiten 17, 18) mitgeteilt, dass es erhebliche Fortschritte beim Aufbau des griechischen Asylsystems gebe.

Mit der Entsendung von Teams unter der Federführung des Generaldirektors des Dienstes zur Unterstützung von Strukturreformen würden in enger Zusammenarbeit mit Griechenland die wesentlichen Mängel angegangen, die der Grund für die effektive Aussetzung von Überstellungen auf der Grundlage der Dublin-Verordnung seien. Die Aufnahmeeinrichtungen würden erweitert und es würden Maßnahmen getroffen, um zu einem soliden System für die Abwicklung der Asylverfahren zurückzukehren. Die Kommission hat angekündigt, auf dieser Grundlage die Lage zu bewerten und – wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind – dem Europäischen Rat im März 2016 zu empfehlen, die Wiederaufnahme der Dublin-Überstellungen nach Griechenland zu genehmigen.

Ein wichtiger Schritt ist die Einführung eines neuen Asylsystems in Griechenland im Juni 2013 gewesen. In diesem Zusammenhang sind drei Behörden geschaffen worden, die sich mit der Registrierung und Versorgung der Asylsuchenden, der Durchführung der Asylverfahren sowie den Widersprüchen gegen Asylentscheidungen befassen. Die bisherige Aussetzung von Dublin-Überstellungen von Deutschland nach Griechenland läuft am 12. Januar 2016 ab. Über eine weitere Verlängerung der Aussetzung von Rücküberstellungen nach Griechenland ist noch nicht entschieden.

27. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)

Welchen Inhalt haben ggf. getroffene Verabredungen zwischen den Mitgliedstaaten der EU, von der im zwischen der Europäischen Kommission, dem Rat und Europaparlament ausverhandelten Richtlinienentwurf zur Speicherung von Fluggastdaten vorgesehenen Option, nicht nur zu sämtlichen Flügen aus und in die EU Flugpassagierdaten sondern auch bei sämtlichen innereuropäischen Flügen zu speichern, und welche Planungen bestehen innerhalb der Bundesregierung bzw. des Bundesministeriums des Innern zur Einführung der Speicherung von PNR-Daten (PNR = Passenger Name Records) bei Flügen zwischen Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 23. Dezember 2015

Die Mitgliedstaaten haben auf dem Rat "Justiz und Inneres" am 4. Dezember 2015 ihre politische Absicht bekundet, dass sie nach Maßgabe der hierfür im EU-PNR-Richtlinienentwurf festgelegten Voraussetzungen von der in der Frage erwähnten Option Gebrauch machen wollen.

Innerhalb der Bundesregierung gibt es noch keine konkreten Planungen für das Umsetzungsgesetz, da zunächst das Inkrafttreten der Richtlinie abgewartet werden muss.

28. Abgeordneter Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die geplante Einführung von Grenzkontrollen an der deutsch-dänischen Grenze vor, und wie gedenkt sich die Bundesregierung gegenüber dem Königreich Dänemark in dieser Frage zu positionieren?

29. Abgeordneter Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Haben bereits Gespräche zwischen Vertretern der Bundesregierung und des Königreichs Dänemark zur Einführung von Grenzkontrollen an der deutsch-dänischen Grenze stattgefunden, und, sollte dies der Fall sein, wie hat sich die Bundesregierung hier positioniert?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 28. Dezember 2015

Die Fragen 28 und 29 werden gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat das dänische Parlament im Dezember 2015 einen Gesetzesvorschlag angenommen, wonach dänischen Behörden die Möglichkeit eröffnet werden soll, Beförderungsunternehmen zu nichthoheitlichen Kontrollen von Grenzübertrittsdokumenten beim Grenzübertritt verpflichten zu können. Diese Möglichkeit setzt die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen durch Dänemark voraus.

Die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1051/2013, obliegt den Mitgliedstaaten in eigener Souveränität. Die Bundesregierung hat die dänische Regierung gebeten, etwaige Maßnahmen, die sich auf das Bundesgebiet auswirken könnten, frühzeitig mitzuteilen und abzustimmen.

30. Abgeordneter

Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Staatsangehörige der Republik Jemen haben zwischen dem 1. Januar und dem 30. November 2015 in Deutschland Asyl beantragt, und wie vielen von ihnen wurde Schutz gewährt (bitte nach Asylberechtigung gemäß Artikel 16a des Grundgesetzes, dem Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention und subsidiärer Schutz aufschlüsseln)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 22. Dezember 2015

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Asylbewerbe	Asylbewerberzugänge und Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge							
Jemen	Asylbewerber-	Entschei-	darunter:					
	zugang	dungen	Asyl	Flüchtlings-	Subsidiärer	Abschiebungsverbote		
	(Erst- und Folge anträge)		Art.16 a GG	schutz nach § 3 AsylVfG	Schutz nach § 4 AsylVfG	nach §60(5)(7) Satz 1 AufenthO		
Jan - Nov 2015	329	63	1	12	23	(

31. Abgeordnete Marianne Schieder (SPD)

Sind der Bundesregierung Verhandlungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr mit dem Bundespolizeipräsidium Potsdam bekannt, das bisher gemeinsam genutzte Gebäude der Bundespolizei und der Bayerischen Bereitschaftspolizei in Nabburg zukünftig durch die Bayerische Bereitschaftspolizei alleine zu nutzen, und wenn ja, wie sehen die Einsatzplanungen für die dort stationierten Bundespolizisten der MKÜ (Mobile Kontroll- und Überwachungseinheit) aus?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 23. Dezember 2015

Zwischen dem Bundespolizeipräsidium in Potsdam und dem Bayerischen Innenministerium finden keine Verhandlungen mit dem Ziel statt, das bisher gemeinsam genutzte Gebäude künftig durch die Bayerische Bereitschaftspolizei allein zu nutzen. Das Bundespolizeipräsidium wurde jedoch durch die Bundespolizeidirektion München informiert, dass das Land Bayern mündlich angekündigt hat, eventuell Eigenbedarf an dem derzeit noch von dem MKÜ-Zug (Mobile Kontroll- und Überwachungseinheit) genutzten Gebäude anzumelden. Eine konkrete Anfrage liegt bislang aber nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

32. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)

Welche Pläne oder Überlegungen sind der Bundesregierung bekannt, den Verfassungsschutzbehörden in den Ländern Zugriff auf anlasslos gespeicherte Verkehrsdaten (Telefonverbindungsund Internetdaten) zu ermöglichen, und wäre dafür nach Auffassung der Bundesregierung die im Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten im Telekommunikationsgesetz (TKG) neu vorgesehene Öffnungsklausel in § 113c Absatz 2 Nummer 2 TKG (Bundestagsdrucksache 18/5088) eine ausreichende Rechtsgrundlage (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 23. Dezember 2015

Der Bundesregierung ist der von der Bayerischen Staatsregierung am 15. Dezember 2015 beschlossene Gesetzentwurf für ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz bekannt. Nach dessen Artikel 13 Absatz 3 Satz 1 soll das Landesamt für Verfassungsschutz bei den nach § 113a Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) Verpflichteten unter den Voraussetzungen des § 113c Absatz 1 Nummer 2 TKG Auskünfte zu Verkehrsdaten nach § 113b TKG einholen dürfen.

Die Bayerische Staatsregierung stützt sich bei ihrem Vorschlag demnach auf § 113c Absatz 1 Nummer 2 TKG. Diese Vorschrift erlaubt die Übermittlung der nach § 113b TKG gespeicherten Daten an eine Gefahrenabwehrbehörde der Länder nur, wenn dies durch eine (landes-) gesetzliche Regelung erlaubt wird und die Übermittlung der Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand des Bundes oder eines Landes dient. Nach der Begründung zu § 113c Absatz 1 TKG wird damit den Gefahrenabwehrbehörden, also etwa der Polizei, die Möglichkeit eröffnet, bei Vorliegen entsprechender Befugnisnormen verpflichtend gespeicherte Verkehrsdaten zu erheben. Die Bundesregierung bewertet nicht die Beschlüsse der Bayerischen Staatsregierung, dies gebietet der Respekt zwischen Bund und Ländern in der föderalen Ordnung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

33. Abgeordnete Susanna Karawanskij (DIE LINKE.)

Inwieweit reicht nach Einschätzung der Bundesregierung die mögliche Einstufung eines Kleinanlegers als semiprofessioneller Anleger nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Umsetzung von Organismen für gemeinsame Anlagen von Wertpapieren (OGAW) V (Bundestagsdrucksache 18/6744, Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b) über die dort genannte Anlage hinaus, als der betreffende Anleger auch in anderen als den in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b) beschriebenen Anlagen bzw. Anlagevorhaben als semiprofessioneller Anleger eingestuft wird, und welche Möglichkeiten sind vorgesehen, damit der entsprechende Kleinanleger seinen Status als semiprofessioneller Anleger wieder verliert und in den Genuss der erweiterten Schutzrechte als Kleinanleger kommt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 23. Dezember 2015

Bei der Antwort wird unterstellt, dass sich die Frage auf die Regelung des Artikels 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfs bezieht. Die in dieser Regelung vorgesehene Fiktion reicht nicht über den konkreten Spezial-AIF hinaus. Im Übrigen bleibt dieser Anleger ein Privatanleger und unterliegt den entsprechenden Anlegerschutzvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB).

Im Einzelnen:

Die Regelung des Artikels 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfs enthält eine Ergänzung des § 1 Absatz 6 KAGB. § 1 Absatz 6 KAGB definiert den Begriff "Spezial-AIF", nicht jedoch den Begriff des "semiprofessionellen Anlegers". "Spezial-AIF" sind danach AIF, die nur von professionellen und semiprofessionellen Anlegern im Sinne des KAGB erworben werden dürfen. Nach dem Gesetzentwurf soll für die Definition des Begriffs "Spezial-AIF" der Begriff "semiprofessioneller Anleger" erweitert werden. Auch ein Anleger, der nicht die in § 1 Absatz 19 Nummer 33 KAGB vorgesehenen Anforderungen an einen semiprofessionellen Anleger erfüllt, soll für die Definition des Begriffs "Spezial-AIF" als semiprofessioneller Anleger gelten, wenn der Anleger Anteile eines Spezial-AIF kraft Gesetzes – beispielsweise durch eine Erbschaft – erwirbt. Diese Fiktion beschränkt sich demnach auf die Definition in § 1 Absatz 6 KAGB. Geht es um den Erwerb von Anteilen eines Spezial-AIF außerhalb eines gesetzlichen Erwerbs, bleibt es dabei, dass ein Anleger, der kein professioneller Anleger ist, ein semiprofessioneller Anleger nach § 1 Absatz 19 Nummer 33 KAGB sein muss. Das bedeutet, dass ein Privatanleger, der Anteile an einem Spezial-AIF kraft Gesetzes erwirbt, auch künftig keine Anteile von Spezial-AIF rechtsgeschäftlich erwerben darf.

Der Kleinanleger wird bezogen auf Anteile eines Spezial-AIF, die er kraft Gesetzes erworben hat, so lange als semiprofessioneller Anleger angesehen, wie er die Anteile hält. Der Kleinanleger muss sich also nicht von den kraft Gesetzes erworbenen Anteilen trennen. Hintergrund ist, dass der Kleinanleger nicht gezwungen werden soll, die Anteile zu einem bestimmten, möglicherweise nicht vorteilhaften Zeitpunkt zu veräußern bzw. zurückzugeben.

34. Abgeordnete Susanna Karawanskij (DIE LINKE.)

Wie sieht in Deutschland die derzeitige Rechtslage bezüglich Contingent Couvertible Bonds (CoCo-Bonds) aus, und inwieweit ist geplant, den Vertrieb dieser Bonds an Kleinanleger – wie in Großbritannien geschehen – auch in Deutschland zu verbieten, wenn manche deutsche Banken (z. B. Deutsche Bank AG) diese Papiere bereits mit einer Stückelung von mindestens 100 000 Euro emittieren, um gerade Kleinanleger vom Erwerb abzuhalten, andere Banken dies aber nicht tun (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21. Februar 2015)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 23. Dezember 2015

Ein Vertrieb von Contingent Convertible Bonds (sog. CoCo-Bonds) an Kleinanleger bzw. eine systematische niedrige Stückelung von CoCo-Bonds zum Zweck der Ansprache von Kleinanlegern wurde in Deutschland bislang nicht festgestellt. Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist kein Missstand im Zusammenhang mit dem Vertrieb dieser Finanzinstrumente bekannt. Vor diesem Hintergrund wurde keine Produktinterventionsmaßnahme in Bezug auf CoCo-Bonds ergriffen.

35. Abgeordneter Christian Kühn (Tübingen) (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie erklärt sich die Bundesregierung die Differenz zwischen dem in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ausgewiesenen Nettobetriebsüberschuss im Grundstücks- und Wohnungswesen und den steuerlichen Bemessungsgrundlagen in der Steuerstatistik (Körperschaft-, Gewerbeund Einkommensteuer)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 23. Dezember 2015

Der Betriebsüberschuss im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen misst die Entlohnung der unternehmerischen Leistung sowie das Entgelt für das eingesetzte eigene und fremde Sach- und Geldkapital des jeweiligen Wirtschaftsbereichs oder Sektors. Rechnerisch ergibt er sich nach Abzug des Arbeitnehmerentgelts und der sonstigen Produktionsabgaben von der Nettowertschöpfung des jeweiligen Wirtschaftsbereichs bzw. Sektors und der Addition der sonstigen Subventionen. Nach Abzug der Abschreibungen ergibt sich hieraus der Nettobetriebsüberschuss.

Der Nettobetriebsüberschuss in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erfasst im Gegensatz zu den Steuerstatistiken nicht den Gewinn von Unternehmen, sondern den Wertschöpfungsbeitrag des von diesen Unternehmen eingesetzten Faktors Kapital (Eigen- und Fremdkapital).

36. Abgeordneter Richard Pitterle (DIE LINKE.)

Inwiefern erfüllt eine Körperschaft, deren Tätigkeit darin besteht, eine höhere erbschaftsteuerliche Belastung bei der Übergabe von Betriebsvermögen zu verhindern, die Voraussetzung des § 52 Absatz 1 der Abgabenordnung zur Anerkennung ihrer Tätigkeit als Verfolgung eines gemeinnützigen Zweckes, wonach die Tätigkeit darauf gerichtet sein muss, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern, und welchen der in § 52 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung aufgelisteten Zwecke kann eine solche Tätigkeit zugeordnet werden (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 23. Dezember 2015

Ob und inwieweit die aus der Berichterstattung bekannten sogenannten "Lobbyorganisationen" und die damit in Verbindung gebrachten Vereine oder Stiftungen tatsächlich den Status der Gemeinnützigkeit innehaben, können nur die dafür zuständigen Finanzbehörden der Länder abschließend beurteilen.

37. Abgeordneter **Dieter Stier** (CDU/CSU)

Welche Antworten gab das Bundesministerium der Finanzen auf die im Schreiben der Europäischen Kommission (SA.35200 – (2012/N) – Rennwett- und Lotteriegesetz) formulierten Fragen vom 5. August 2015 bezüglich der Umsetzung des Rückerstattungsmechanismus der Buchmachersteuer zugunsten von Pferderenn- und Zuchtvereinen nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 23. Dezember 2015

Fragen bezüglich der Umsetzung des Rückerstattungsmechanismus der Buchmachersteuer zugunsten von Pferderenn- und Zuchtvereinen nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG) wurden in dem Schreiben der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission vom 5. August 2015 nicht formuliert.

38. Abgeordneter **Dieter Stier** (CDU/CSU)

Welche Lösungen schlägt der Bundesminister der Finanzen vor, wie die deutschen Pferderenn- und Zuchtvereine zu ihren erwarteten Mitteln aus der Rückerstattung kommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 23. Dezember 2015

Das in § 16 RennwLottG geregelte Verfahren der Zuweisung von bis zu 96 Prozent des Aufkommens aus der Totalisator- und der Buchmachersteuer an Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, liegt außerhalb des Besteuerungsverfahrens. Ein Lösungsvorschlag des Bundesministeriums der Finanzen kommt daher nicht in Betracht.

39. Abgeordnete **Doris Wagner**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Objekte der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) in München stehen aktuell leer, und welche der Liegenschaften kommen davon für die Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen in Frage (bitte ggf. nach möglicher Kapazität und evtl. laufender Gespräche aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 21. Dezember 2015

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verfügt in München nur über ein leerstehendes Objekt. Hierbei handelt es sich um den Hochbunker in der Hotterstraße. Die Stadt München ist an Hochbunkern für Zwecke der Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen grundsätzlich nicht interessiert, weshalb der Hochbunker in der Hotterstraße 2016 zum Verkauf vorgesehen ist.

Darüber hinaus steht im Stadtteil Daglfing ein unbebautes Grundstück zur Verfügung. Das grundsätzlich zum Verkauf vorgesehene Grundstück in Daglfing wurde der Stadt München wiederholt für Zwecke der Asylbegehrenden- und Flüchtlingsunterbringung im Wege der mietzinsfreien Überlassung angeboten. Derzeit prüft die Stadt das Grundstück auf seine diesbezügliche Geeignetheit.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

40. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.)

Ab wann gilt, dass die Höhe der Aufrechnung bei Erstattungsansprüchen der Jobcenter gegenüber Berechtigten auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch künftig nur noch monatlich maximal 10 Prozent des Regelbedarfs beantragen darf (www.zeit.de/news/2015-11/24/deutschland-hartz-iv-empfaenger-werden-beidarlehensrueckzahlungen-entlastet-24132610), und mit welcher Begründung gilt dies (bitte die Rechtsgrundlage benennen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 22. Dezember 2015

Rechtsgrundlage für die Aufrechnung von Rückzahlungsansprüchen aus Darlehen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist § 42a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Vor dem Hintergrund der uneinheitlichen Praxis und Rechtsprechung zu § 42a SGB II bei mehreren Rückzahlungsansprüchen aus Darlehen haben sich Bund und Länder darauf verständigt, auch in diesen Fällen die Tilgung auf 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zu begrenzen. Die fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) werden demnächst in aktualisierter Fassung veröffentlicht.

41. Abgeordneter

Dr. Wolfgang

Strengmann-Kuhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den vom Bundessozialgericht am 3. Dezember 2015 gefällten Urteilen, in welchen es die Fälle konkretisierte in denen EU-Bürgerinnen und EU-Bürger existenzsichernde Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten können, und beabsichtigt die Bundesregierung Maßnahmen zu ergreifen, damit die von diesen Urteilen betroffenen arbeitsfähigen EU-Bürgerinnen und EU-Bürger Leistungen nach dem SGB II statt nach dem SGB XII beziehen können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 21. Dezember 2015

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 3. Dezember 2015 in drei Revisionsverfahren zur Leistungsberechtigung von Unionsbürgern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) entschieden (u. a. in dem vor kurzem durch den Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall in der Rechtssache "Alimanovic", Az. des EuGH: C-67/14). Die schriftlichen Urteilsgründe zu diesen Entscheidungen liegen noch nicht vor. Die Aussagen des BSG können daher derzeit nur den Pressemitteilungen zu den genannten Entscheidungen entnommen werden:

Gemäß dem Inhalt dieser Pressemitteilungen hat das BSG die jeweils entscheidungs-erheblichen Leistungsausschlüsse (Leistungsausschluss für Ausländer, die allein ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche haben; Leistungsausschluss für Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht haben – "Erst-Recht"-Leistungsausschluss) für den Bereich des SGB II bestätigt. Das BSG hat zudem festgestellt, dass der von der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA) erklärte Vorbehalt hinsichtlich der Leistungen nach dem SGB II wirksam ist; damit erwachsen für Ausländer, die Staatsangehörige eines Signatarstaates des EFA sind, auch über das Gleichbehandlungsgebot des EFA keine Leistungsansprüche nach dem SGB II. Für den im SGB II ausgeschlossenen Personenkreis kämen möglicherweise Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII in Betracht. Zu den genauen Voraussetzungen eines solchen Leistungsbezugs hat sich das BSG jedoch in den Pressemitteilungen nicht geäußert.

Vor diesem Hintergrund kann die Bundesregierung derzeit noch keine Aussagen zu Schlussfolgerungen und möglichen Konsequenzen treffen. Denn eine entsprechende Auswertung der Urteile bedarf zunächst der sorgfältigen Prüfung der – noch nicht vorliegenden – Urteilsgründe. Über Initiativen zu gegebenenfalls notwendigen gesetzlichen Änderungen wird die Bundesregierung entscheiden, wenn die schriftlichen Entscheidungsgründe vorliegen und ausgewertet sind.

42. Abgeordnete **Katrin Werner** (DIE LINKE.)

Inwieweit plant die Bundesregierung gesetzliche Änderungen bezüglich der neuen Abgabe zur Berufsausbildung von 900 Euro jährlich, die inzwischen auch Einzel-Bauunternehmer an die SOKA-Bau – Service und Vorsorge für die Bauwirtschaft zahlen müssen, wenn sie keine Lehrlinge ausbilden, insbesondere vor dem Hintergrund der finanziellen und zeitlichen Ressourcen von Solo-Unternehmen, die sowohl die Ausbildung von Lehrlingen als auch die Zahlung der Abgabe erheblich erschweren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 18. Dezember 2015

Der genannte Mindestbeitrag für die Berufsausbildung für Betriebe ohne Beschäftigte ist im Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe vom 3. Mai 2013 in der Fassung des Änderungstarifvertrags vom 10. Dezember 2014 geregelt. Der Tarifvertrag wurde zwischen der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt einerseits sowie dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V. und dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. andererseits geschlossen. Die Tarifvertragsparteien haben gemeinsam den Erlass einer Allgemeinverbindlicherklärung beantragt. Dem Antrag der Tarifvertragsparteien hat der paritätisch besetzte Tarifausschuss einstimmig zugestimmt. Die Allgemeinverbindlicherklärung dieses Tarifvertrags nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes ist zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

Der Mindestbeitrag gilt für alle Baubetriebe. Er ist an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft zu leisten. Diese erstattet daraus ausbildenden Betrieben einen Teil der Ausbildungskosten. Mit der Erstattungsleistung soll ein Anreiz für die Ausbildung gesetzt werden. Bisher war dieser Beitrag ausschließlich von Betrieben zu leisten, die auch gewerbliche Arbeitnehmer beschäftigen. Von der Erstattung der Ausbildungskosten – bis zu 28 000 Euro bei einer dreijährigen Ausbildung – profitierten jedoch ebenso Betriebe, die ausbilden, ohne gewerbliche Arbeitnehmer zu beschäftigen und damit bislang nicht beitragspflichtig waren. Da außerdem potenziell alle Betriebe von gut ausgebildeten Arbeitskräften profitieren, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, dass nunmehr sämtliche Betriebe in die Finanzierung der Berufsausbildung einbezogen werden. Sämtliche Mehreinnahmen durch den Mindestbeitrag werden dabei ausschließlich für die Erstattung von betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungskosten verwendet.

Die Höhe des Mindestbeitrags – im Jahr 2015 450 Euro, im Jahr 2016 900 Euro pro Jahr – wurde ebenfalls von den Tarifvertragsparteien festgelegt. Durch den Mindestbeitrag werden allerdings nur diejenigen Betriebe in die Finanzierung der Berufsausbildung einbezogen, die aktiv am Markt auftreten, aber nicht solche Betriebe, deren Geschäftsbetrieb nachweislich (z. B. durch eine Gewerbeabmeldung) ruht oder aufgegeben wurde. Entsteht oder endet die Beitragspflicht im Laufe eines Jahres, so ist der Beitrag anteilig zu entrichten.

Der jährliche Mindestbeitrag von 900 Euro entspricht 20 Prozent des durchschnittlichen Beitrags der teilnehmenden Bauunternehmen zum Berufsbildungsverfahren. In diesem Anteil sehen die verantwortlichen Tarifvertragsparteien eine angemessene und wirtschaftlich vertretbare Beteiligung der Betriebe ohne Beschäftigte an der Finanzierung der Berufsausbildung.

Im Rahmen des Verfahrens zur Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren wurde den Tarifvertragsparteien für den nächsten Antrag für eine Allgemeinverbindlicherklärung des entsprechenden Tarifvertrags aufgegeben, die tatsächliche Einnahmen- und Ausgabensituation unter Berücksichtigung des Mindestbeitrags darzustellen, um die Angemessenheit der Höhe des Mindestbeitrags für die Zukunft weiter überprüfen zu können.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die grundgesetzlich garantierte Tarifautonomie plant die Bundesregierung derzeit keine gesetzlichen Änderungen in diesem Bereich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

43. Abgeordneter
Volker Beck (Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Schritte unternimmt die Bundesregierung, damit Produkte aus den besetzten Gebieten der Westsahara, die auf den europäischen Markt gelangen, ohne dass sie als solche erkennbar sind, sondern vom marokkanischen Landwirtschaftsministerium mit dem Etikett "Marokko" versehen werden, korrekt gekennzeichnet werden, um damit auch den Schlüsseldirektiven der Europäischen Union, die den Verbraucherinnen und Verbrauchern zusichert, bezüglich des Herkunftslandes der Produkte wahrheitsgetreu informiert zu werden, zu erfüllen (vgl. WestSaraha-ResourceWatch - WSRW vom 18. Juni 2012 "EU-Konsumenten unterstützen unwissentlich die Besetzung der Westsahara")?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Robert Kloos vom 28. Dezember 2015

Auf Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung im Sinne von Artikel 73 der Charta der Vereinten Nationen, wie Westsahara, finden völkerrechtliche Ursprungsregeln und darauf aufbauende Kennzeichnungsbestimmungen keine Anwendung.

44. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Wie hat sich die Bundesregierung am 10. und 11. Dezember 2015 im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, Abteilung Pestizide (Gesetzgebung) in die Diskussion zu Glyphosat eingebracht, und welche Beiträge wurden von anderer Seite (insbesondere von Seiten der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten) formuliert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 17. Dezember 2015

Der zuständige Ständige Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, Sektion Pflanzenschutzmittelgesetzgebung, hat sich mit der Genehmigung des Wirkstoffes Glyphosat am 10. und 11. Dezember 2015 nicht näher befasst. Die Europäische Kommission führte aus, dass bislang keine abgestimmte Position vorliege. Mitgliedstaaten haben sich dazu nicht geäußert. Die Kommission hat darüber informiert, dass im Ausschuss im Rahmen des geplanten Termins im Januar 2016 eine erste Positionierung erfolgen sollte und die Mitgliedstaaten gebeten, sich hierauf vorzubereiten. Auf die veröffentlichte Schlussfolgerung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zum Wirkstoff Glyphosat wurde hingewiesen. Darüber hinaus wurden die von der EFSA vorgeschlagenen Toxikologischen Endpunkte für den Wirkstoff zur Kenntnis genommen.

45. Abgeordneter Friedrich Ostendorff (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Teilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der stark gestiegenen Bodenpreise, der Empfehlungen der Bund-Länder Arbeitsgruppe "Bodenmarkt", der Ergebnisse des Gutachtens "Möglichkeiten einer gesetzlichen Steuerung im Hinblick auf den Rechtserwerb von Anteilen an landwirtschaftlichen Gesellschaften sowie zur Verhinderung unerwünschter Konzentrationsprozesse beim landwirtschaftlichen Bodeneigentum" (Prof. Dr. Reimund Schmidt-De Caluwe und Prof. Dr. Matthias Lehmann, im Auftrag des Bundesverbandes der gemeinnützigen Landgesellschaften, 2015), die Auffassung der Agrarminister der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Brandenburg (Schreiben vom 30. November 2015 an den Bundesminister der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble) zur Abschaffung der Doppelbesteuerung in Vorkaufsfällen nach dem Reichssiedlungsgesetz und zur Absenkung der Schwelle für die Besteuerung des Anteilserwerbs an landwirtschaftlichen Unternehmen, und wird sie diesen Vorschlag umsetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 21. Dezember 2015

Die inhaltlichen Forderungen im zitierten Schreiben der Agrarminister der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Brandenburg decken sich mit den Handlungsempfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) "Bodenmarktpolitik".

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) war auf der Frühjahrskonferenz der Agrarministerkonferenz am 20. März 2015 gebeten worden, sich mit den steuerlichen Vorschlägen an das Bundesministerium der Finanzen zu wenden und ist diesem Wunsch bereits nachgekommen. Die Prüfung dauert an.

46. Abgeordneter
Friedrich
Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, angesichts der ungleichen Rechtslage der Besteuerung des Grunderwerbs beim Erwerb landwirtschaftlicher Flächen und beim Erwerb landwirtschaftlicher Flächen bei einem Anteilserwerb an landwirtschaftlichen Unternehmen, und wird sich die Bundesregierung vor dem Hintergrund des zunehmenden Aufkaufes landwirtschaftlicher Betriebe durch große Agrarholdings für eine Genehmigungspflicht des Anteilserwerbs an landwirtschaftlichen Betrieben einsetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 21. Dezember 2015

Bezüglich des Handlungsbedarfs der Bundesregierung wird auf die Antwort zu Frage 45 verwiesen.

Die Einführung einer Genehmigungspflicht für die Veräußerung von Anteilen an Gesellschaften mit landwirtschaftlichem Grundbesitz ist ein einvernehmlich bzw. mehrheitlich empfohlener Vorschlag der BLAG "Bodenmarktpolitik". Damit kann die Umsetzung der agrarstrukturellen Ziele des Grundstückverkehrsgesetzes sichergestellt und eine zunehmend genutzte Regulierungslücke geschlossen werden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Gesetzgebungskompetenz für eine Regelung, die den Anteilserwerb im Hinblick auf den Landerwerb unter Genehmigungspflicht stellt, seit der Föderalismusreform 2006 bei den Bundesländern liegt.

47. Abgeordneter
Friedrich
Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Ist nach Kenntnis des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sichergestellt, dass die Zuständigkeit für die Verwaltung der Mittel der ländlichen Entwicklung in der Europäischen Kommission weiterhin in der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (DG AGRI) und nicht in der Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung (DG REGIO) liegt, und welche Zuständigkeiten für ländliche Entwicklung würden noch im Bereich der DG AGRI und damit des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft liegen, wenn die Zuständigkeit in der Kommission auf die DG REGIO übergehen sollte?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Robert Kloos vom 23. Dezember 2015

Dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft liegen keine Informationen vor, dass innerhalb der Europäischen Kommission eine Verschiebung der Zuständigkeit für die Verwaltung der Mittel der ländlichen Entwicklung von der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (DG AGRI) zur Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung (DG REGIO) geplant ist.

48. Abgeordneter

Markus Tressel

(BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN)

Wer hat an den bisherigen Sitzungen des Arbeitsstabs Ländliche Räume unter Leitung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft teilgenommen, und wie finden die in den jeweiligen Sitzungen beschlossenen Maßnahmen, Koordinationsaufgaben oder Beschlüsse des Arbeitsstabs Eingang in die Regierungsarbeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 17. Dezember 2015

An den Sitzungen des Arbeitsstabes "Ländliche Entwicklung" der Bundesregierung haben die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre Dr. Günther Krings (Bundesministerium des Inneren), Iris Gleicke (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie), Annette Widmann-Mauz (Bundesministerium für Gesundheit), Florian Pronold (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) und Dorothee Bär (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) unter meiner Leitung teilgenommen. Die Ergebnisse der politischen Koordinierung im Arbeitsstab werden von dessen Mitgliedern als Maßgaben für die jeweilige weitere fachliche Abstimmung in der Interministeriellen Arbeitsgruppe "Ländliche Räume" oder zwischen einzelnen Ressorts an die zuständigen Arbeitseinheiten weitergegeben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

49. Abgeordneter **Jan van Aken** (DIE LINKE.)

Die Lieferung welcher weiteren Rüstungsgüter über die bereits gelieferten hinaus (inklusive Munition für die bereits gelieferten Waffen) hat der Irak (inklusive der kurdischen Regionalregierung im Nordirak oder eine von ihr beauftragte Seite) bei der Bundesregierung beantragt (erbeten o. ä.), und ist die Bundesregierung bereit, solche weiteren Lieferungen durchzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 21. Dezember 2015

Die bisherigen Materiallieferungen an die Regierung der Region Kurdistan-Irak waren auf deren tatsächlichen Bedarf ausgerichtet und basierten auf schriftlich und mündlich vorgetragenen Bitten der Regierung der Region Kurdistan-Irak. Inzwischen wurden weitere Bitten geäußert, die im Wesentlichen die Nachlieferung von Verbrauchsgütern (einschließlich Munition) bzw. Ersatzteilen zu bisher geliefertem Material sowie weitere Gewehre G36, Lenkflugkörper MILAN und ABC-Abwehr- und Sanitätsmaterial beinhalten. Letztmalig geschah dies mündlich im Rahmen des Besuches vom Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier am 8. Dezember 2015 in Erbil.

Auf dieser Grundlage wird die bedarfsorientierte materielle Unterstützung der Regierung der Region Kurdistan-Irak fortgesetzt. In diesem Rahmen ist nach der derzeitigen Planung u. a. vorgesehen, insgesamt bis zu 4 000 Sturmgewehre G36 mit bis zu sechs Millionen Schuss Munition sowie 200 Lenkflugkörper MILAN an die Regierung der Region Kurdistan-Irak abzugeben.

Die irakische Zentralregierung hat mehrfach schriftlich bei allen Partnern der Allianz gegen den sog. Islamischen Staat um die Überlassung von Material im Umfang von mehreren Brigadeäquivalenten, angefangen vom Großgerät bis zur Handwaffe einschließlich Munition, gebeten. Darüber hinaus wurde auch um Überlassung von ABC-Abwehr- und Sanitätsmaterial gebeten.

Die Bundesregierung unterstützt die irakische Zentralregierung nur mit nichtletalen Gütern. Daher erfolgte bisher die Lieferung von Bekleidung, Sanitätsmaterial und ABC-Schutzmasken sowie Minensonden und Doppelfernrohren. Darüber hinaus steht noch eine Lieferung von weiterem Sanitätsmaterial, ABC-Schutzanzügen und Kampfstoffmessgeräten sowie Material zur Verpflegungszubereitung an.

50. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Welche neuen Details zu Datum und Ort der Bekanntgabe der "Überbrückungslösung" einer bewaffnungsfähigen Drohne der MALE-Klasse für die Bundeswehr kann die Bundesregierung angesichts des nahenden Jahresendes mitteilen, zumal diese Entscheidung noch im Jahr 2015 vom Generalinspekteur der Bundeswehr getroffen werden sollte (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundesdrucksache 18/5574) und dieser Zeitplan nunmehr in einer Mitteilung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 8. Dezember 2015 bekräftigt wurde ("Europäische Drohne: Spanien ist dabei"), und was ist der Bundesregierung aus inoffiziellen Quellen, Gesprächen oder sogar Verhandlungen darüber bekannt, welche weiteren außer den mittlerweile "vier initiierenden Nationen" eine Teilnahme an Programmphasen der europäischen Kampfdrohne (MALE RPAS Entwicklungsvorhaben) geäußert haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 21. Dezember 2015

Die Lösungskonzepte zur Realisierung einer Nachfolgelösung (MALE UAS Überbrückungslösung) für das in Afghanistan eingesetzte unbemannte israelische System HERON 1 wurden durch das Bundesministerium der Verteidigung erstellt. Die Konzepte werden zurzeit bewertet und anschließend dem Generalinspekteur der Bundeswehr zur Entscheidung vorgelegt. Dies ist zeitnah vorgesehen.

Die Systemdefinitionsstudie in Vorbereitung einer europäischen MALE RPAS Entwicklung wird von Frankreich, Italien, Spanien und Deutschland durchgeführt. Die sich anschließende Entwicklungsphase soll auch weiteren Nationen offen sein. Verhandlungen hierzu haben noch nicht stattgefunden.

51. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Auf welche Weise reagiert die Bundesregierung auf Berichte, denen zufolge im Zusammenhang mit der EU-Anti-Pirateriemission ATALANTA der Umfang illegaler Fischerei vor der Küste Somalias wieder zugenommen habe (vgl. www.theguardian.com/world/2015/oct/31/somalia-fishing-flotillas-pirates-comeback=), und inwiefern sieht sie in dieser Zunahme eine Verbindung mit dem Piratenangriff auf ein iranisches und ein thailändisches Schiff im November 2015 (www.bbc.com/news/world-asia-34912539)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 23. Dezember 2015

Die Bundesregierung kann die Berichte über einen Anstieg der illegalen Fischerei vor der Küste Somalias nicht bestätigen. Fehlende nationale Strukturen und insbesondere das Fehlen einer nationalen, föderalen Lizenzierungsorganisation erschweren die eindeutige Qualifizierung der im Seegebiet vor der somalischen Küste fahrenden Fischer.

Zu den Aufgaben der Operation ATALANTA zählen auch die Beobachtung der Fischereiaktivitäten im Operationsgebiet im Rahmen freier Kapazitäten sowie die Unterstützung anderer EU- und internationaler Akteure beim Aufbau eines somalischen Lizenz- und Registrierungssystems für Fischerei in der ausschließlichen Wirtschaftszone Somalias. In diesem Rahmen haben im November und Dezember 2015 Einheiten von ATALANTA die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei der Verbringung von sog. Fishing Aggregation Devices in den somalischen Gewässern unterstützt.

Zu den berichteten Zwischenfällen, die ein unter iranischer Flagge und ein unter thailändischer Flagge fahrendes Schiff betrafen, lassen die wenigen gesicherten Erkenntnisse zu den Umständen keine eindeutige Qualifizierung zu. Auch das operative Hauptquartier der Operation ATALANTA in Northwood, Großbritannien, stuft beide Zwischenfälle mangels gesicherter Erkenntnisse bis auf weiteres als verdächtige Aktivität ("suspicious") ein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

52. Abgeordnete (CDU/CSU)

Wie wirken sich die für das seit dem 24. Novem-Veronika Bellmann ber 2015 bestehende "Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug" geltenden Vergaberegeln nach dem Königsteiner Schlüssel seitens der Zentralstelle des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) für die einzelnen Bundesländer, insbesondere für Sachsen, aus?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ralf Kleindiek vom 22. Dezember 2015

Das Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug ermöglicht im Jahr 2016 den Abschluss von bis zu 10 000 Vereinbarungen für alle Zentralstellen.

5 000 Vereinbarungen werden durch die Zentralstelle des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt. Die Verteilung entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Bundesland	Königsteiner Schlüssel für 2015	zustehende Vereinba- rungen nach Königsteiner Schlüssel
Baden-Württemberg	12,86456	643
Bayern	15,51873	776
Berlin	5,04927	252
Brandenburg	3,06053	153
Bremen	0,95688	48
Hamburg	2,52968	126
Hessen	7,3589	368
Mecklenburg-Vorpommern	2,02906	101
Niedersachsen	9,32104	466
Nordrheinwestfalen	21,2101	1.061
Rheinland-Pfalz	4,8371	242
Saarland	1,22173	61
Sachsen	5,08386	254
Sachsen-Anhalt	2,83068	142
Schleswig-Holstein	3,40337	170
Thüringen	2,72451	136
Deutschland	100	5.000

53. Abgeordnete
Dr. Franziska
Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welcher Form werden den Kommunen die Mittel aus dem von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Manuela Schwesig, angekündigten KfW-Förderprogramm zur Förderung von Baumaßnahmen in Höhe von 200 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, und falls sich der Bund finanziell an dem Förderprogramm beteiligt, wie hoch ist diese Beteiligung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ralf Kleindiek vom 28. Dezember 2015

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend prüft zusammen mit der KfW, auf welchem Wege die Kommunen am besten durch das geplante zusätzliche KfW-Programm für besonders schutzwürdige Personen entlastet werden können. Die genauen Kosten werden zur Zeit gemeinsam mit der KfW ermittelt

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

54. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung in den Deutschen Bundestag einbringen, der Ärztinnen und Ärzte in der Substitutionstherapie mehr Behandlungsfreiheit ermöglicht und die Substitutionstherapie für Betroffene verbessert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 23. Dezember 2015

Die Bundesregierung beabsichtigt, im neuen Jahr den Entwurf einer entsprechenden gesetzlichen Änderung vorzulegen.

55. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Unterstützt die Bundesregierung die Änderungsvorschläge im Eckpunktepapier "BtMVV-Novellierung – Weiterentwicklungs-Vorschläge aus der Substitutionspraxis. Das Recht muss der Wissenschaft folgen" (www.dgsuchtmedizin.de/fileadmin/documents/dgs-info_102/Eckppapier_BtMVV_19082015_FINAL.pdf) der Deutschen Gesellschaft für Suchtmedizin et al., und wird sie diese in einem Gesetzentwurf zur Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung übernehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 23. Dezember 2015

Das von den Unterzeichnern des Eckpunktepapiers formulierte Anliegen, den § 5 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung mit der Zielrichtung zu reformieren, die Versorgung für Opiatabhängige zu verbessern, wird vom Bundesminister für Gesundheit, Hermann Gröhe, sowie der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, Marlene Mortler, grundsätzlich unterstützt.

Ein entsprechender Diskussionsentwurf ist derzeit in Vorbereitung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

56. Abgeordneter

Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Unfallschwerpunkte sind der Bundesregierung auf dem Streckenabschnitt der B 29 zwischen Röttingen und Nördlingen bekannt, und mit welchen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern (bitte Namen nennen) wurden seitens Vertreterinnen und Vertretern des BMVI Gespräche bezüglich des Straßenneubauvorhabens B 29 Röttingen–Nördlingen geführt, in denen von den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern auf die verkehrliche Notwendigkeit des Vorhabens hingewiesen wurde (siehe Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/6793)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 28. Dezember 2015

Im bayerischen Abschnitt der B 29 von Nördlingen bis zur Landesgrenze waren im aktuellen Beobachtungszeitraum keine Unfallhäufungen auffällig. Im baden-württembergischen Abschnitt der B 29 von der Landesgrenze bis Röttingen dauert die Auswertung möglicher Unfallhäufungen der im Auswertungszeitraum bislang erfassten 121 Unfälle durch die baden-württembergische Straßenbauverwaltung derzeit noch an.

Mandatsträger und Vertreter der Region haben sich in der Vergangenheit für einen abschnittsweise Aus- und Neubau der B 29 zwischen Röttingen und Nördlingen eingesetzt. Mandatsträgerbezogene Aufzeichnungen hierüber werden im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nicht geführt.

57. Abgeordnete
Dr. Birgit
Malecha-Nissen
(SPD)

Bei welchen Ausschreibungsverfahren des Bundes zur Reparatur bzw. zum Neubau von Überund Unterwasserfahrzeugen hat in den letzten 15 Jahren die Elsflether Werft einen Auftrag zur Ausführung der Arbeiten bekommen?

58. Abgeordnete
Dr. Birgit
Malecha-Nissen
(SPD)

Sind die Kosten für die von der Elsflether Werft erbrachten Leistungen im Vergleich zu den ursprünglichen Ausschreibungen angestiegen bzw. gesunken?

59. Abgeordnete
Dr. Birgit
Malecha-Nissen
(SPD)

Wie erklärt sich die Bundesregierung die Kostenunterschiede, wenn solche festzustellen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 22. Dezember 2015

Die Fragen 57 bis 59 werden aufgrund ihres Sachverhalts gemeinsam beantwortet.

Die Elsflether Werft ist seit dem Jahr 1996 nicht mehr im Neubau von Schiffen tätig. Die Fragen zu Reparaturaufträgen des Bundes an die Elsflether Werft in den letzten 15 Jahren einschließlich der entstandenen Kosten können in der Kürze der Zeit nicht beantwortet werden, da hierzu umfangreichere Erhebungen erforderlich wären.

60. Abgeordnete

Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welchem Umfang beabsichtigt die Bundesregierung, die Schiffsbesetzungsverordnung anzupassen bzw. zu ändern (bitte nennen, bis wann eine Neuregelung angestrebt wird und welche Besatzungsmitglieder bei welcher Schiffsgröße wegfallen sollen), und welche Beteiligten des Maritimen Bündnisses für Ausbildung und Beschäftigung in der Seeschifffahrt werden dabei einbezogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 28. Dezember 2015

Der Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung wird derzeit erarbeitet. Die Verordnung soll 2016 in Kraft treten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

61. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche über ihre Antworten auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/3608 hinausgehenden neuen Erkenntnisse hat die Bundesregierung aktuell über die Drohnenflüge über französischen Atomkraftwerken (AKW) – insbesondere zu den dafür verantwortlichen Personen, Motiven, Gefährdungspotenzial und kurz- bis mittelfristigen Gegenmaßnahmen französischer Stellen -, und welchen Stand hat die Prüfung zuständiger deutscher Behörden des vielleicht nötigen Einbezugs von Drohnen in die Lastannahmen für die Sicherung von AKW und anderen einschlägigen kerntechnischen Anlagen (ggf. bitte mit Angabe des weiteren Zeitplans; vgl. hierzu auf oben genannter Bundestagsdrucksache die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 21. Dezember 2015

Der Bundesregierung liegen aktuell keine neuen Erkenntnisse vor, die über die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/3608 hinausgehen.

Im Zuge der Evaluation der Lastannahmen für die Sicherung ortsfester kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen wurden unbemannte Luftfahrzeuge berücksichtigt. Das abschließende Votum der zuständigen Gremien zu den Änderungen der Lastannahmen wird bis Ende Januar des Jahres 2016 erwartet.

62. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den jeweiligen aktuellen Planungsstand der Bundesländer bezüglich der Ausweitung der Planungszonen für den nuklearen Katastrophenschutz (falls bekannt, bitte mit zeitlicher Angabe der Meilensteine), und wie ist zwischen Bund und Ländern inhaltlich der aktuelle Stand ihrer "Gespräche über die in der Empfehlung der Strahlenschutzkommission vorgesehene Vorbereitung der Jodblockade für Schwangere und Kinder" (bitte mit zeitlicher Angabe der künftigen Meilensteine; vergleiche hierzu die Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 35, Plenarprotokoll 18/62, Anlage 19)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 22. Dezember 2015

Die Innenministerkonferenz (IMK) hat auf ihrer Sitzung vom 11. bis 13. Juni 2014 beschlossen, die von der Strahlenschutzkommission (SSK) vom 14. Februar 2014 verabschiedete Empfehlung "Planungsgebiete für den Notfallschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken" bei den Planungen der Länder entsprechend zu berücksichtigen.

Die SSK-Empfehlung ist in die Arbeiten der vom Arbeitskreis V "Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung" (AK V) der IMK eingesetzten länderoffenen Arbeitsgruppe Fukushima eingeflossen. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe sowie dazugehörige Empfehlungen, darunter die "Rahmenempfehlung für die Planung und Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen einschließlich der Evakuierung für eine erweiterte Region", wurde mit Beschluss vom 11./12. Dezember 2014 durch die IMK zur Kenntnis genommen und die Einigkeit der Innenminister und -senatoren bekundet, dass die o. g. Rahmenempfehlung bei den Planungen des Katastrophenschutzes berücksichtigt werden soll. Die IMK hat anerkannt, dass alle Länder den Vorschlag "Aufnahme von Betroffenen einer großräumigen Evakuierung" umsetzen und mindestens für ein Prozent ihrer eigenen Bevölkerung Unterbringungsmöglichkeiten für Betroffene einer Evakuierung vorplanen sollen. Hiermit ist die SSK-Empfehlung berücksichtigt und weiter konkretisiert worden.

Zwischenzeitlich wurde auch die SSK-Empfehlung "Rahmenempfehlung für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen" (RE KatS) überarbeitet (Stand: 20. Februar 2015) und ist von der IMK in ihrer Sitzung am 3./4. Dezember 2015 zur Kenntnis genommen worden.

Die Innenminister und -senatoren sind sich einig, dass "die Rahmenempfehlungen im Übrigen bei den Planungen der Länder für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen berücksichtigt werden sollen". Die RE KatS ist die Grundlage dafür, dass bei der besonderen Katastrophenschutzplanung für die Umgebung kerntechnischer Anlagen im gesamten Bundesgebiet, soweit radiologische Belange betroffen sind, möglichst nach gleichen Grundsätzen verfahren wird.

Die Länder überarbeiten derzeit auf der Grundlage der aktuellen Empfehlungen die Katastrophenschutzpläne für die Umgebung der Atomkraftwerke. Entsprechende Arbeiten, z.B. zur Abgrenzung der Planungszonen oder zur Umsetzung in Katastrophenschutzeinsatzplänen oder Sonderplänen, werden derzeit durchgeführt.

Hinsichtlich der Jodblockade strebt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit aufgrund der erweiterten Planungsgebiete einen Wechsel zu einer dezentralen Bevorratung im gesamten Bundesgebiet unter Länderverantwortung an. So kann sichergestellt werden, dass eine zeitnahe Verteilung an die betroffenen Personen im Notfall erfolgt. Das Konzept der zentralen Lagerung für den Bereich von 25 km bis 100 km um Atomkraftwerke soll aufgegeben werden. Für die Vorhaltung an Kaliumiodidtabletten (KI) wurde ein Mehrbedarf an KI ermittelt, deren Gesamtbeschaffung ein geschätztes Finanzvolumen

von ca. sechs Mio. Euro erfordert. Die "Jodblockade" ist als eine Maßnahme des Katastrophenschutzes grundsätzlich eine Länderaufgabe. Zurzeit laufen Verhandlungen, wie die Finanzierung der KI-Beschaffung erfolgen kann.

63. Abgeordneter **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Plant die Bundesregierung vergleichbare gesetzliche Regelungen zum vom US-Repräsentantenhaus beschlossenen Verbot von Mikroplastik-Beimischungen in Kosmetika zu beschließen (siehe www.congress.gov/bill/113th-congress/house-bill/1321/text), und wenn nein, welche alternativen Maßnahmen wird sie ergreifen, um die Einträge von Mikroplastik in die Umwelt in Deutschland wirksam zu verringern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 21. Dezember 2015

Hinsichtlich des Eintrags derartiger Partikel in die Meeresumwelt hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Oktober des Jahres 2013 den sogenannten Kosmetikdialog mit der Kosmetikindustrie über einen freiwilligen Ausstieg aus der Verwendung von Mikroplastik in kosmetischen Mitteln begonnen.

Es besteht Einigkeit darüber, dass das gemeinsame Ziel ein freiwilliger Ausstieg aus der Verwendung von Mikrokunststoffpartikeln sein soll, dem auch seitens der Bundesregierung der Vorzug gegenüber rechtlichen Regelungen/Verboten gegeben wird. Erste Erfolge sind zu berichten. So sind Zahnpasten aktueller Produktion flächendeckend mikrokunststofffrei. Der Dialogprozess mit der Kosmetikindustrie wird weiter geführt.

Weitergehende Maßnahmen, z. B. in Form produktbezogener Regelungen, wären aufgrund der weitgehenden EU-Harmonisierung produktrechtlicher Vorschriften vordringlich auf europäischer Ebene zu treffen. So hat die Europäische Kommission eine Studie zu potenziellen freiwilligen und rechtlich verbindlichen Regelungsszenarien in Auftrag gegeben, die seit September des Jahres 2015 im Entwurf vorliegt und derzeit finalisiert wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

64. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Durch welche konkreten "Vorkehrungen" und "organisatorische[n] Maßnahmen" will das Bundesministerium für Bildung und Forschung "Interessenkonflikte [...] vermeiden", die sich aus der Beschäftigung von externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergeben können (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 7. Dezember 2015), und werden diese auch in anderen Bundesministerien angewendet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 18. Dezember 2015

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ist beim Einsatz von auf Zeit abgestellten Personen transparent und berichtet jährlich dem Haushalts- und Innenausschuss des Deutschen Bundestages über den Einsatz externer Personen in der Bundesverwaltung. Die Berichte werden nach der Befassung im Deutschen Bundestag veröffentlicht. Der Einsatz richtet sich in allen Bundesministerien nach den Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Einsatz von außerhalb des öffentlichen Dienstes Beschäftigten (externen Personen) in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2008.

Die Projektträger des BMBF sind zwar formal bei Forschungseinrichtungen angesiedelt; es handelt sich aber um organisatorisch weitgehend selbständige Einheiten. Sie sind als "Verwaltungshelfer" nach Vorgaben, Richtlinien und auf besondere Weisungen des BMBF tätig, vielfach sogar als Beliehene, die also für und im Interesse des BMBF arbeiten und somit mit den nachgeordneten Bereichen anderer Ressorts vergleichbar sind.

Um jeglicher theoretisch denkbarer Annahme von Interessenkonflikten vorzubeugen, hat das BMBF auf die konkreten Strukturen des Hauses abgestimmte Vorkehrungen getroffen:

- Die maximale Einsatzdauer solcher Personen wird für neue Fälle auf max. zwei Jahre begrenzt.
- Vor Auswahl einer Personalaushilfe werden mindestens zwei mögliche Entsendeorganisationen angeschrieben, die die Stelle innerhalb ihrer Organisation ausschreiben.
- Externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nicht in die Vorbereitungen künftiger Vergabeverfahren für Projektträgerschaften eingebunden werden und ihnen dürfen keine Details aus bestehenden Vertragsbeziehungen zwischen einem für das BMBF tätigen Projektträger bzw. seiner Trägerorganisationen und dem BMBF zugänglich gemacht werden.
- Vor der Abstellung einer Personalaushilfe führt das aufnehmende Fachreferat eine Interessenkollisionsprüfung durch, die vom Controlling geprüft und dem Personalreferat zugeleitet wird.

65. Abgeordneter **Kai Gehring**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie begründet die Bundesregierung im Einzelnen die Notwendigkeit der Beschäftigung der jeweiligen externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Bundesministerium für Bildung und Forschung anstelle von dauerhaft im öffentlichen Dienst Beschäftigten zwischen Juli 2014 und Juni 2015 (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 7. Dezember 2015), und welche Aufwendungen hat dies jeweils verursacht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 18. Dezember 2015

Im BMBF werden seit mehr als 20 Jahren Personalaushilfen von Projektträgern (PT) und Forschungseinrichtungen eingesetzt. Mit der befristeten Abstellung von Personalaushilfen aus PT kann das BMBF schnell und sachgerecht auf aktuelle Bedarfe sich dynamisch entwickelnder Forschungs- und Bildungsthemen reagieren. Die Verfügbarkeit des jeweils erforderlichen aktuellen Fachwissens gepaart mit administrativer Expertise für die Umsetzung der Förderprogramme des Bundes wird auf diese Weise gewährleistet. Das dafür erforderliche spezifische Kompetenzprofil findet sich vorrangig bei PT-Mitarbeitern. Diese Praxis hat sich daher als sehr sinnvoll und sachangemessen bewährt. Ressorts mit nachgeordneten Bereichen bedienen sich in vergleichbaren Fällen der Abordnung von Mitarbeitern nachgeordneter Stellen.

Der Deutsche Bundestag erteilt dem BMBF jährlich im Haushalt die ausdrückliche Erlaubnis, Personalaushilfen einzusetzen (Vermerk zu Titel 427 09). Die Aufwendungen beliefen sich zwischen dem 1. Juli 2014 und zum 30. Juni 2015 auf rund 1,8 Mio. Euro.

Berlin, den 30. Dezember 2015

